



11.10.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Tourismus

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU
(COM(2018)0447 – C8-0258/2018 – 2018/0236(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Massimiliano Salini

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Weltraumgestützte Dienste und Anwendungen haben heute und in Zukunft Einfluss auf das Wohl, die Sicherheit und den Schutz der europäischen Bürger sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis Europas. Daher muss die Weltraumwirtschaft unbedingt gefördert werden, damit alle Mitgliedstaaten, ihre Bürger und ihre Industrien in vollem Umfang vom Weltraumprogramm profitieren können.

Eine moderne, sicherere, wettbewerbsfähige, effiziente und nachhaltige Verkehrswirtschaft ist eng an die Weltraumdienste geknüpft. Durch das Navigationssystem und die Erdüberwachung wird die Leistung von Verkehrsdiensten, Verkehrsmanagement und integriertem Verkehr verbessert. Gleichzeitig lassen sich dadurch zahlreiche neue Anwendungen und innovative Geschäftsmöglichkeiten in der Verkehrswirtschaft vorantreiben.

In zahlreichen europäischen Regelungen ist die Integration von Weltraum und Verkehr bereits vorgesehen, z. B. durch eCall, das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS), SafeSeaNet usw., und es werden sich noch weitere Herausforderungen stellen, wie etwa unbemannte Fahrzeuge und autonomes Fahren.

Aus einer soliden Verbindung zwischen den Weltraum- und Verkehrstechnologien ergeben sich auf weltweiter wie auch auf europäischer Ebene zahlreiche Vorteile, z. B. werden durch ein effizienteres Verkehrsmanagement die Emissionen reduziert und damit ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet, durch den verstärkten Einsatz von Drohnen werden Liefer- und Postdienste aufgewertet und durch eine bessere Flugwegverfolgung werden die Anzahl der Flugausfälle und die Lärmbelästigung reduziert.

In dem Vorschlag der Kommission sind die bestehenden Initiativen Galileo, EGNOS und Copernicus sowie die beiden neuen Initiativen SSA und GOVSATCOM zu einem einzigen Programm zusammengefasst. Durch das in der Weltraumpolitik für Europa vorgeschlagene vollständig integrierte Weltraumprogramm lassen sich die Synergien zwischen den einzelnen Komponenten nutzen und damit die Wirksamkeit und Kosteneffizienz erhöhen. Mit einem einzigen, kohärenten Rahmen werden künftige Investitionen begünstigt, die Sichtbarkeit erhöht und die Flexibilität gesteigert.

Die Kommission ist im Hinblick auf die Verabschiedung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021–2027 sehr ehrgeizig. Der österreichische Ratsvorsitz hat die Herausforderung angenommen und einen engen Zeitrahmen festgelegt. Das Europäische Parlament ist gewillt, im gleichen Tempo Schritt zu halten.

Aufgrund dieses straffen und engen Zeitplans wird in dieser Stellungnahme der Schwerpunkt auf bestimmte Aspekte des Vorschlags gelegt: die Verbindung zwischen Weltraumtechnologien und der Verkehrswirtschaft, die Mittelausstattung im Hinblick auf SSA, GOVSATCOM und Querschnittstätigkeiten, die Lenkung, die Sicherheit, die Cybersicherheit, die Weltraumdiplomatie und der Zugang zum Weltraum.

Der Weltraumwirtschaft kommt eine strategische Rolle zu, wenn es darum geht, Land-, See-, Luft- und Raumverkehr intelligenter, effizienter, sicherer, nachhaltiger und integrierter zu gestalten. Gleichzeitig wird durch eine wachsende, innovative Verkehrswirtschaft die Nachfrage nach hochwertigen und aktuellen Weltraumdiensten steigen.

Was die Lenkung betrifft, so soll die neue Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm für die Marktakzeptanz von Galileo sorgen, indem sie Anreize für die Entwicklung vollständig kompatibler und interoperabler europäischer Geräte schafft, wie Chipsätze und Empfänger, die in allen Verkehrsarten zum Einsatz kommen können.

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten investieren in zahlreiche kritische Infrastrukturen, darunter viele strategische Verkehrsinfrastrukturen, die geschützt werden müssen. Durch die steigende Menge von Konstellationen, Satelliten und Weltraummüll im Orbit entsteht eine „Verkehrssituation“, bei der die Gefahr von Kollisionen besteht, die die Sicherheit des Betriebs gefährden. Darüber hinaus können verschiedene Arten von unvorhergesehenen Ereignissen – das „Weltraumwetter“ – die Sicherheit der Bürger bedrohen und den Betrieb der weltraum- und bodengestützten Infrastruktur stören.

Ein sicherer und garantierter Zugang zur Satellitenkommunikation ist für Sicherheitsakteure unverzichtbar. Die Komponente GOVSATCOM ist von großer Bedeutung für den Verkehr und insbesondere den Seeverkehr in der Arktis, das Flugverkehrsmanagement und die Kontrolle und Steuerung unbemannter Fluggeräte.

In der Stellungnahme wird die Bedeutung der Sicherheit und der Cybersicherheit hervorgehoben. Die Cybersicherheit der europäischen Weltrauminfrastrukturen, sowohl der am Boden als auch der im Weltraum, ist entscheidend, um sicherstellen zu können, dass die Systeme unterbrechungsfrei arbeiten, ihre Aufgaben effizient und kontinuierlich ausführen können und in der Lage sind, die benötigten Dienste bereitzustellen. Die Weltraumpolitik kann einen Beitrag zur Sicherheit des Verkehrs leisten, und zwar für den See-, Straßen- und Luftverkehr, für Verkehrsunternehmen und für Passagiere.

Mit dem Weltraumprogramm sollte für einen unabhängigen und wettbewerbsfähigen Zugang zum Weltraum gesorgt und die Zusammenarbeit mit anderen strategischen Partnern weltweit gefördert werden, um doppelte Arbeit zu vermeiden und eine echte Wirtschaftsdiplomatie für die Branche zu fördern.

In dieser Stellungnahme wird zwar weder auf die Artikel noch auf die Erwägungen Bezug genommen, doch der Verfasser könnte sich noch entscheiden, im Rahmen von Änderungsanträgen einige Änderungen vorzuschlagen. Aufgrund von zeitlichen Einschränkungen zieht er es vor, ein kohärentes Konzept für die Hauptthemen vorzulegen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Welraumtechnologien, -daten und -dienste sind für das Alltagsleben in Europa unverzichtbar geworden und spielen eine wichtige Rolle für die Wahrung zahlreicher strategischer Interessen. Die Weltraumindustrie der Union ist bereits eine der wettbewerbsfähigsten der Welt. Das Aufkommen neuer Akteure sowie die Entwicklung neuer Technologien führen jedoch zu einer Umwälzung der traditionellen Industriemodelle. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union ein international führender Akteur mit weitreichender Handlungsfreiheit im Bereich Weltraum bleibt, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt fördert und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskapazität der Weltraumwirtschaft innerhalb der Union, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Startups und innovative Geschäftsmodelle, unterstützt.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Union hat seit Ende der 1990er Jahre ihre eigenen Weltrauminitiativen und -programme entwickelt, nämlich den Geostationären Navigations-Ergänzungsdienst für Europa (European Geostationary Navigation Overlay Service, EGNOS) und später Galileo und Copernicus, die die Bedürfnisse von Unionsbürgerinnen und -bürgern decken und den Anforderungen *die* Politik

Geänderter Text

(1) Welraumtechnologien, -daten und -dienste sind für das Alltagsleben in Europa unverzichtbar geworden und spielen eine wichtige Rolle für die Wahrung zahlreicher strategischer Interessen. Die Weltraumindustrie der Union ist bereits eine der wettbewerbsfähigsten der Welt. Das Aufkommen neuer Akteure sowie die Entwicklung neuer Technologien führen jedoch zu einer Umwälzung der traditionellen Industriemodelle. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union ein international führender Akteur mit weitreichender Handlungsfreiheit im Bereich Weltraum bleibt, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt fördert und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskapazität der Weltraumwirtschaft innerhalb der Union, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Startups und innovative Geschäftsmodelle, unterstützt. ***Gleichzeitig ist es wichtig, die geeigneten Bedingungen zu schaffen, um für Wettbewerbsgleichheit mit den großen Akteuren der Weltraumwirtschaft zu sorgen.***

Geänderter Text

(3) Die Union hat seit Ende der 1990er Jahre ihre eigenen Weltrauminitiativen und -programme entwickelt, nämlich den Geostationären Navigations-Ergänzungsdienst für Europa (European Geostationary Navigation Overlay Service, EGNOS) und später Galileo und Copernicus, die die Bedürfnisse von Unionsbürgerinnen und -bürgern decken und den Anforderungen *der* Politik

entsprechen. Es sollte nicht nur die Fortsetzung dieser Initiativen sichergestellt werden, *sie* müssen auch verbessert werden, *um* sich an vorderster Front der Entwicklung neuer Technologie *zu* behaupten und *den* Veränderungen im Bereich Digitales und IKT *Rechnung zu tragen*, neu entstehenden Bedarf der Nutzer *zu* erfüllen und politischen Prioritäten *wie der Nachhaltigkeit und dem Klimawandel – einschließlich der Überwachung von Veränderungen in der Arktis – sowie Automatisierung, Sicherheit und Verteidigung* gerecht zu werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um ihre Handlungsfreiheit und Autonomie sicherzustellen, muss die Union über Zugang zum Weltraum verfügen und ihn sicher nutzen können. Daher ist es unerlässlich, dass sie einen autonomen, zuverlässigen und kostengünstigen Zugang zum Weltraum aufrechterhält, insbesondere in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien, öffentliche Sicherheit und die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte daher die Möglichkeit haben, Startdienste sowohl für ihren eigenen Bedarf als auch, auf deren Ersuchen, für den anderer Einrichtungen – unter anderem der Mitgliedstaaten – im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 189 Absatz 2 des Vertrags auf europäischer Ebene zu bündeln. Es ist zudem von großer Bedeutung, dass die Union weiterhin über moderne, effiziente und flexible Einrichtungen der Startinfrastruktur verfügt. Zusätzlich zu von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Weltraumorganisation

entsprechen. Es sollte nicht nur die Fortsetzung dieser Initiativen sichergestellt werden, *sondern es* müssen auch *ihre Akzeptanz und Umsetzung* verbessert werden, *damit sie* sich an vorderster Front der Entwicklung neuer Technologie behaupten und *für* Veränderungen im Bereich Digitales und IKT *sowie in der Verkehrsbranche sorgen*, neu entstehenden Bedarf der Nutzer erfüllen und *den* politischen Prioritäten *in allen betroffenen Branchen, insbesondere der Verkehrsbranche*, gerecht werden.

Geänderter Text

(4) Um ihre Handlungsfreiheit und Autonomie sicherzustellen, muss die Union über Zugang zum Weltraum verfügen und ihn sicher nutzen können. Daher ist es unerlässlich, dass sie einen autonomen, zuverlässigen und kostengünstigen Zugang zum Weltraum aufrechterhält, *einschließlich alternativer Starttechnologien und innovativer Systeme oder Dienste*, insbesondere in Bezug auf kritische Infrastrukturen und Technologien, öffentliche Sicherheit und die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte daher die Möglichkeit haben, Startdienste sowohl für ihren eigenen Bedarf als auch, auf deren Ersuchen, für den anderer Einrichtungen – unter anderem der Mitgliedstaaten – im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 189 Absatz 2 des Vertrags auf europäischer Ebene zu bündeln. Es ist zudem von großer Bedeutung, dass die Union weiterhin über moderne, effiziente und flexible Einrichtungen der Startinfrastruktur

ergriffenen Maßnahmen sollte die Kommission Möglichkeiten der Unterstützung solcher Einrichtungen prüfen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Starts entsprechend den Erfordernissen des Programms notwendige Bodeninfrastruktur gewartet oder modernisiert werden muss, sollte im Einklang mit der Haushaltsordnung und sofern ein echter EU-Mehrwert festgestellt werden kann, eine Teilfinanzierung solcher Anpassungen im Rahmen des Programms möglich sein, um dessen Kosteneffizienz zu verbessern.

verfügt. Zusätzlich zu von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Weltraumorganisation ergriffenen Maßnahmen sollte die Kommission Möglichkeiten der Unterstützung solcher Einrichtungen prüfen. Insbesondere in den Fällen, in denen die **für die** Starts entsprechend den Erfordernissen des Programms notwendige Bodeninfrastruktur gewartet oder modernisiert werden muss, sollte im Einklang mit der Haushaltsordnung – und sofern ein echter EU-Mehrwert festgestellt werden kann – eine Teilfinanzierung solcher Anpassungen im Rahmen des Programms möglich sein, um dessen Kosteneffizienz zu verbessern.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumindustrie der Union zu stärken und Kapazitäten beim Entwurf, Bau und Betrieb ihrer eigenen Systeme zu erwerben, sollte die Union die Schaffung, das Wachstum und die Entwicklung der gesamten Weltraumindustrie unterstützen. Die Schaffung eines unternehmens- und innovationsfreundlichen Modells sollte zudem durch **die Schaffung von Weltraumhubs**, die die weltraumbezogenen, digitalen und benutzerorientierten **Sektoren** zusammenbringen auf **europäischem, regionalem und nationalem Niveau** unterstützt werden. Die Union sollte die Expansion von Weltraumunternehmen **mit Sitz in der Union** fördern, um zu ihrem Erfolg beizutragen, auch durch Unterstützung beim Zugang zu Risikofinanzierung, da innerhalb der Union für Startups in der Weltraumwirtschaft kein angemessener Zugang zu Privatkapital besteht, und durch Begründung von

Geänderter Text

(5) Um die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumindustrie der Union zu stärken und Kapazitäten beim Entwurf, Bau und Betrieb ihrer eigenen Systeme zu erwerben, sollte die Union die Schaffung, das Wachstum und die Entwicklung der gesamten Weltraumindustrie unterstützen. Die Schaffung eines unternehmens- und innovationsfreundlichen Modells sollte zudem **vorrangig, aber nicht nur** durch **Initiativen wie Weltraum-Plattformen**, die die weltraumbezogenen, digitalen und benutzerorientierten **Branchen** zusammenbringen, auf **europäischer, regionaler und nationaler Ebene** unterstützt werden. **Weltraum-Plattformen sollten mit Plattformen für digitale Innovation zusammenarbeiten, um Unternehmertum und Fähigkeiten zu fördern.** Die Union sollte die Expansion von **europäischen** Weltraumunternehmen fördern, um zu ihrem Erfolg beizutragen, auch durch Unterstützung beim Zugang zu Risikofinanzierung, da innerhalb der Union

Innovationspartnerschaften
(Erstvertragsansatz).

für Startups in der Weltraumwirtschaft kein
angemessener Zugang zu Privatkapital
besteht, und durch Begründung von
Innovationspartnerschaften
(Erstvertragsansatz).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Aufgrund seiner Reichweite und seines Potenzials für die Lösung globaler Herausforderungen hat das Weltraumprogramm der Union (im Folgenden „Programm“) eine starke internationale Dimension. Die Kommission sollte daher in die Lage versetzt werden, Tätigkeiten auf internationaler Ebene im Namen der Union zu verwalten und zu koordinieren, insbesondere um die Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in internationalen Foren unter anderem in Bezug auf Frequenzen zu verteidigen, die Technologie und Industrie der Union zu fördern und die Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung zu unterstützen, wobei die Reziprozität der Rechte und Pflichten der Parteien stets zu wahren *ist*. In den Gremien des internationalen COSPAS-SARSAT-Programms oder in einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation sowie der Weltorganisation für Meteorologie ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Union durch die Kommission vertreten wird.

Geänderter Text

(6) Aufgrund seiner Reichweite und seines Potenzials für die Lösung globaler Herausforderungen hat das Weltraumprogramm der Union (im Folgenden „Programm“) eine starke internationale Dimension. Die Kommission sollte daher in die Lage versetzt werden, Tätigkeiten auf internationaler Ebene im Namen der Union zu verwalten und zu koordinieren, insbesondere um die Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in internationalen Foren unter anderem in Bezug auf Frequenzen zu verteidigen. **Die Kommission sollte ihre Wirtschaftsdiplomatie stärken, um** die Technologie und Industrie der Union zu fördern und die Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung zu unterstützen, wobei die Reziprozität der Rechte und Pflichten der Parteien **und ein fairer Wettbewerb auf internationaler Ebene** stets zu wahren *sind*. In den Gremien des internationalen COSPAS-SARSAT-Programms oder in einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation sowie der Weltorganisation für Meteorologie ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Union durch die Kommission vertreten wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission sollte zusammen mit den Mitgliedstaaten und **dem** Hohen **Vertreter** ein verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum fördern und die Möglichkeit eines Beitritts zu den entsprechenden Konventionen der Vereinten Nationen sondieren.

Geänderter Text

(7) Die Kommission sollte zusammen mit den Mitgliedstaaten und **der** Hohen **Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik** ein verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum fördern, **wobei insbesondere Lösungen zur Einschränkung von Weltraummüll zu finden sind**, und die Möglichkeit eines Beitritts zu den entsprechenden Konventionen der Vereinten Nationen sondieren.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Vor allem die folgenden Unionsprogramme haben ähnliche Ziele wie das Programm: Horizont Europa, Fonds „InvestEU“, Europäischer Verteidigungsfonds und Fonds gemäß der Verordnung (EU) [Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen (Dachverordnung)]. Es sollte daher eine kumulierte Finanzierung solcher Programme vorgesehen werden, sofern sie tatsächlich dieselben Kosten abdecken, insbesondere durch Regelungen für ergänzende Finanzierungsmittel aus Unionsprogrammen, wenn die Verwaltungsmodalitäten es gestatteten – entweder nacheinander, abwechselnd oder durch Kombination von Mitteln, auch für eine gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen, die, wenn möglich, Innovationspartnerschaften und Mischfinanzierungsmaßnahmen gestattet. Während der Umsetzung des Programms sollte die Kommission daher Synergien mit anderen einschlägigen Unionsprogrammen

Geänderter Text

(8) Vor allem die folgenden Unionsprogramme haben ähnliche Ziele wie das Programm: Horizont Europa, Fonds „InvestEU“, Europäischer Verteidigungsfonds und Fonds gemäß der Verordnung (EU) [Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen (Dachverordnung)]. Es sollte daher eine kumulierte Finanzierung solcher Programme vorgesehen werden, sofern sie tatsächlich dieselben Kosten abdecken, insbesondere durch Regelungen für ergänzende Finanzierungsmittel aus Unionsprogrammen, wenn die Verwaltungsmodalitäten es gestatteten – entweder nacheinander, abwechselnd oder durch Kombination von Mitteln, auch für eine gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen, die, wenn möglich, Innovationspartnerschaften und Mischfinanzierungsmaßnahmen gestattet. Während der Umsetzung des Programms sollte die Kommission daher Synergien mit anderen einschlägigen Unionsprogrammen

fördern, wodurch, falls möglich, Risikofinanzierungen, Innovationspartnerschaften und kumulierte oder Mischfinanzierungen genutzt werden könnten.

fördern, wodurch, falls möglich, Risikofinanzierungen, Innovationspartnerschaften und kumulierte oder Mischfinanzierungen genutzt werden könnten. ***Es ist wichtig, für Kontinuität zwischen Lösungen, die im Rahmen von Horizont Europa und anderen Unionsprogrammen entwickelt wurden, und den Komponenten des Weltraumprogramms zu sorgen.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die politischen Ziele dieses Programms werden als förderfähige Bereiche für Finanzierungen und Investitionen auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien des Fonds „InvestEU“ angegangen werden, insbesondere im Rahmen der Politikbereiche nachhaltige Infrastruktur sowie Forschung, Innovation und Digitalisierung. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise ***auszugleichen***, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

Geänderter Text

(9) Die politischen Ziele dieses Programms werden als förderfähige Bereiche für Finanzierungen und Investitionen auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien des Fonds „InvestEU“ angegangen werden, insbesondere im Rahmen der Politikbereiche nachhaltige Infrastruktur sowie Forschung, Innovation und Digitalisierung. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um ***Investitionen anzuregen, indem*** Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise ***ausgeglichen werden***, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Rahmen des Programms

sollten Synergien zwischen der Weltraum- und der Verkehrswirtschaft genutzt werden, da Weltraumtechnologien eine strategische Rolle dabei spielen, den Land-, See-, Luft- und Raumverkehr intelligenter, sicherer, verlässlicher, nachhaltiger und integrierter zu gestalten; gleichzeitig wird eine wachsende und innovative Verkehrswirtschaft die Nachfrage nach innovativen, aktuellen Weltraumtechnologien ankurbeln.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Als Förderin des allgemeinen Interesses der Union obliegt es der Kommission, **das Programm umzusetzen**, die Gesamtverantwortung zu übernehmen und seine Nutzung zu fördern. Damit die Ressourcen und Kompetenzen der verschiedenen Beteiligten optimal eingesetzt werden, sollte die Kommission bestimmte Aufgaben delegieren können. Überdies ist die Kommission am besten in der Lage, die **wichtigsten technischen und betrieblichen Spezifikationen** festzulegen, die für die Weiterentwicklung von Systemen und Diensten erforderlich sind.

Geänderter Text

(27) Als Förderin des allgemeinen Interesses der Union obliegt es der Kommission, **die Umsetzung des Programms zu überwachen**, die Gesamtverantwortung zu übernehmen und seine Nutzung zu fördern. Damit die Ressourcen und Kompetenzen der verschiedenen Beteiligten optimal eingesetzt werden, sollte die Kommission bestimmte Aufgaben delegieren können. Überdies ist die Kommission am besten in der Lage, die **hohen Anforderungen** festzulegen, die für die Weiterentwicklung von Systemen und Diensten erforderlich sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Aufgabe der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“), die die an die Stelle der mit

Geänderter Text

(28) Aufgabe der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“), die an die Stelle der mit der

der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 eingerichteten Agentur für das Europäische GNSS tritt und sie ersetzt, ist es, einen Beitrag zum Programm, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, zu leisten. Mit einigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit **und der Förderung** des Programms sollte daher die Agentur betraut werden. Insbesondere in Bezug auf die Sicherheit, und angesichts ihrer einschlägigen Erfahrung, sollte die Agentur für die Aufgaben der Sicherheitsakkreditierung für alle Unionsmaßnahmen im Bereich Weltraum zuständig sein. Darüber hinaus sollte sie Aufgaben erfüllen, die die Kommission ihr durch eine oder mehrere Beitragsvereinbarungen überträgt, die unterschiedliche weitere spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit dem Programm umfassen.

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 eingerichteten Agentur für das Europäische GNSS tritt und sie ersetzt, ist es, einen Beitrag zum Programm, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, **Kommunikation, Nutzerakzeptanz, Marktentwicklung, Nutzung usw.**, zu leisten. Mit einigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit **und der Cybersicherheit** des Programms **sowie der Förderung der Dienste und des nachgelagerten Wirtschaftszweigs** sollte daher die Agentur betraut werden. Insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – und angesichts ihrer einschlägigen Erfahrung – sollte die Agentur für die Aufgaben der Sicherheitsakkreditierung für alle Unionsmaßnahmen im Bereich Weltraum zuständig sein. Darüber hinaus sollte sie Aufgaben erfüllen, die die Kommission ihr durch eine oder mehrere Beitragsvereinbarungen überträgt, die unterschiedliche weitere spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit dem Programm umfassen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Angesichts der Bedeutung weltraumbezogener Aktivitäten für die Wirtschaft der Union und das Leben der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie des doppelten Verwendungszwecks der Systeme und der auf ihnen beruhenden Anwendungen sollte das Erreichen und Aufrechterhalten eines hohen Sicherheitsniveaus eine zentrale Priorität des Programms darstellen, insbesondere um die Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, unter anderem in Bezug auf Verschlussachen und andere nicht als Verschlussachen eingestufte, jedoch

Geänderter Text

(32) Angesichts der Bedeutung weltraumbezogener Aktivitäten für die Wirtschaft der Union und das Leben der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie des doppelten Verwendungszwecks der Systeme und der auf ihnen beruhenden Anwendungen sollte das Erreichen und Aufrechterhalten eines hohen Sicherheitsniveaus eine zentrale Priorität des Programms darstellen, insbesondere um die Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten **sowie der Passagiere**, unter anderem in Bezug auf Verschlussachen und andere nicht als Verschlussachen eingestufte, jedoch

vertrauliche Informationen, zu schützen.

vertrauliche Informationen, zu schützen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Angesichts der Einzigartigkeit und Komplexität des Programms und seiner Verbindung zum Bereich Sicherheit sollten für die Sicherheitsakkreditierung anerkannte, wohletablierte Grundsätze verfolgt werden. Daher ist es unerlässlich, dass die Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten auf der Grundlage kollektiver Verantwortung für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten durchgeführt werden, indem Konsensbildung angestrebt und alle an Sicherheitsfragen Beteiligten einbezogen werden, und dass ein Verfahren für die **kontinuierliche** Risikoüberwachung eingerichtet wird. Auch ist es zwingend notwendig, dass mit den technischen Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten Fachleute betraut werden, die über die für die Akkreditierung komplexer Systeme erforderlichen Qualifikationen verfügen und eine angemessene Sicherheitsermächtigung vorweisen können.

Geänderter Text

(35) Angesichts der Einzigartigkeit und Komplexität des Programms und seiner Verbindung zum Bereich Sicherheit sollten für die Sicherheitsakkreditierung anerkannte, wohletablierte Grundsätze verfolgt werden. Daher ist es unerlässlich, dass die Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten auf der Grundlage kollektiver Verantwortung für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten durchgeführt werden, indem Konsensbildung angestrebt und alle an Sicherheitsfragen Beteiligten einbezogen werden, und dass ein **ständiges** Verfahren für die Risikoüberwachung eingerichtet wird. Auch ist es zwingend notwendig, dass mit den technischen Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten Fachleute betraut werden, die über die für die Akkreditierung komplexer Systeme erforderlichen Qualifikationen verfügen und eine angemessene Sicherheitsermächtigung vorweisen können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Die Cybersicherheit der europäischen Weltrauminfrastrukturen, sowohl am Boden als auch im Weltraum, spielt eine entscheidende Rolle bei der Sorge dafür, dass die Systeme

unterbrechungsfrei arbeiten, tatsächlich in der Lage sind, ihre Aufgaben kontinuierlich auszuführen, und die benötigten Dienste bereitstellen können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) In Verbindung mit verbesserten Kommunikationskapazitäten trägt eine sehr genaue satellitengestützte Positionsbestimmung zu einer modernen und zuverlässigen Verkehrsbranche für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe bei. Es gehen damit Verbesserungen in den Bereichen Flottenmanagement, Verfolgbarkeit von Schiffen, Verhinderung von Zusammenstößen, Geschwindigkeitskontrolle und Unterstützung bei Schiffsmanövern sowie hinsichtlich vieler anderer verkehrsbezogener Aspekte einher.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Mit EGNOS soll die Qualität offener Signale bestehender globaler Satellitennavigationssysteme, insbesondere der vom Galileo-System ausgesendeten, verbessert werden. Die von EGNOS bereitgestellten Dienste sollten vorrangig die geografisch in Europa gelegenen Gebiete der Mitgliedstaaten abdecken, wozu in diesem Fall auch die Azoren, die Kanarischen Inseln und Madeira gehören; Ziel ist die Abdeckung dieser Gebiete bis Ende 2025. Unter Beachtung der technischen Sachzwänge und, soweit die

(40) Mit EGNOS soll die Qualität offener Signale bestehender globaler Satellitennavigationssysteme, insbesondere der vom Galileo-System ausgesendeten, verbessert werden. Die von EGNOS bereitgestellten Dienste sollten vorrangig die geografisch in Europa gelegenen Gebiete der Mitgliedstaaten abdecken, wozu in diesem Fall auch die Azoren, die Kanarischen Inseln und Madeira gehören; Ziel ist die Abdeckung dieser Gebiete bis Ende 2025. Unter Beachtung der technischen Sachzwänge und, soweit die

sicherheitskritischen Dienste betroffen sind, auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte könnte die geografische Abdeckung der von EGNOS bereitgestellten Dienste auf andere Regionen der Welt erweitert werden. Unbeschadet der Verordnung [2018/XXXX] [EASA-Verordnung] und der notwendigen Überwachung der Qualität der Galileo-Dienste für den Luftverkehr sei darauf hingewiesen, dass die von Galileo ausgesendeten Signale zwar tatsächlich dazu genutzt werden können, die Bestimmung der Position von Flugzeugen zu erleichtern, jedoch nur lokale oder regionale Erweiterungssysteme wie EGNOS in Europa Flugverkehrsmanagementdienste (ATM-Dienste) oder Flugnavigationsdienste (ANS-Dienste) darstellen können.

sicherheitskritischen Dienste betroffen sind, auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte könnte die geografische Abdeckung der von EGNOS bereitgestellten Dienste auf andere Regionen der Welt erweitert werden. Unbeschadet der Verordnung [2018/XXXX] [EASA-Verordnung] und der notwendigen Überwachung der Qualität **und der Gefahrenabwehrleistung** der Galileo-Dienste für den Luftverkehr sei darauf hingewiesen, dass die von Galileo ausgesendeten Signale zwar tatsächlich dazu genutzt werden können, die Bestimmung der Position von Flugzeugen zu erleichtern, jedoch nur lokale oder regionale Erweiterungssysteme wie EGNOS in Europa Flugverkehrsmanagementdienste (ATM-Dienste) oder Flugnavigationsdienste (ANS-Dienste) darstellen können.

Begründung

In dem Vorschlag wird zwar auf die Bedeutung der Sicherheitsaspekte eingegangen, die Gefahrenabwehraspekte, die insbesondere für die Verkehrswirtschaft ebenso wichtig sind, werden allerdings nicht ausreichend hervorgehoben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Kontinuität, Tragfähigkeit und künftige Verfügbarkeit der von den Systemen Galileo und EGNOS bereitgestellten Dienste muss unbedingt sichergestellt sein. In einem sich wandelnden Umfeld und einem sich rasch entwickelnden Markt sollten sie außerdem ständig weiterentwickelt werden, und neue Generationen der Systeme sollten vorbereitet werden.

Geänderter Text

(41) Die Kontinuität, Tragfähigkeit, **Gefahrenabwehrleistung** und künftige Verfügbarkeit der von den Systemen Galileo und EGNOS bereitgestellten Dienste muss unbedingt sichergestellt sein. In einem sich wandelnden Umfeld und einem sich rasch entwickelnden Markt sollten sie außerdem ständig weiterentwickelt werden, und neue Generationen der Systeme sollten

vorbereitet werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Um die Nutzung der von Galileo und EGNOS bereitgestellten Dienste und die nachgelagerten Dienste, insbesondere im Verkehrsbereich, zu fördern, sollten die zuständigen Behörden auf internationaler Ebene gemeinsame Normen und Zertifizierungen entwickeln.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Damit Galileo und EGNOS insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit möglichst großen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen bringen, sollte die Nutzung der von EGNOS und Galileo bereitgestellten Lösungen in anderen Bereichen der Unionspolitik gefördert werden, **wenn dies gerechtfertigt und vorteilhaft ist.**

(46) Damit Galileo und EGNOS insbesondere auf dem Gebiet **der Gefahrenabwehr, der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit und der Mobilität** möglichst großen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen bringen, sollte die Nutzung der von EGNOS und Galileo bereitgestellten Lösungen in anderen Bereichen der Unionspolitik **und insbesondere im Verkehrsbereich** gefördert werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Copernicus sollte einen autonomen Zugang zu Umweltwissen und Schlüsseltechnologien für Erdbeobachtungs- und

(47) Copernicus sollte einen autonomen Zugang zu Umweltwissen und Schlüsseltechnologien für Erdbeobachtungs- und

Geoinformationsdienste **gewährleisten** und die Union somit zu einer eigenständigen Entscheidungsfindung und eigenständigem Handeln etwa in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Katastrophenschutz und Sicherheit sowie auf dem Gebiet der digitalen Wirtschaft befähigen.

Geoinformationsdienste **sicherstellen** und die Union somit zu einer eigenständigen Entscheidungsfindung und eigenständigem Handeln etwa in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, **Verkehr**, Katastrophenschutz und Sicherheit sowie auf dem Gebiet der digitalen Wirtschaft befähigen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Was die Datenerfassung betrifft, so sollten die Tätigkeiten im Rahmen von Copernicus darauf abzielen, die vorhandene **Weltrauminfrastruktur** zu vervollständigen und zu erhalten, auf lange Sicht den Ersatz der Satelliten am Ende ihrer Lebensdauer vorzubereiten sowie neue Missionen für neue Beobachtungssysteme ins Leben zu rufen, um die Bewältigung der Herausforderungen durch den globalen Klimawandel (z. B. Überwachung der anthropogenen Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen) zu unterstützen. Im Rahmen der Copernicus-Tätigkeiten sollte die Reichweite der weltweiten Überwachung auf die Polargebiete ausgedehnt werden, ferner sollten die Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts, die gesetzliche Umweltüberwachung und -berichterstattung sowie innovative Umwelthanwendungen (z. B. für die Überwachung der Kulturen, die Wasserwirtschaft und die verstärkte Brandüberwachung) unterstützt werden. Dabei sollte Copernicus die im Rahmen des vorhergehenden Finanzierungszeitraums (2014–2020) getätigten Investitionen mobilisieren und bestmöglich nutzen und gleichzeitig neue Betriebs- und Geschäftsmodelle prüfen, um die Copernicus-Kapazitäten weiter zu

Geänderter Text

(52) Was die Datenerfassung betrifft, so sollten die Tätigkeiten im Rahmen von Copernicus darauf abzielen, die vorhandene **Weltraum- und Bodensegmentinfrastruktur** zu vervollständigen und zu erhalten, auf lange Sicht den Ersatz der Satelliten am Ende ihrer Lebensdauer vorzubereiten sowie neue Missionen für neue Beobachtungssysteme ins Leben zu rufen (**deren Machbarkeit derzeit von der Europäischen Weltraumorganisation untersucht wird**), um die Bewältigung der Herausforderungen durch den globalen Klimawandel (z. B. Überwachung der anthropogenen Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen) zu unterstützen. Im Rahmen der Copernicus-Tätigkeiten sollte die Reichweite der weltweiten Überwachung auf die Polargebiete ausgedehnt werden, ferner sollten die Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts, die gesetzliche Umweltüberwachung und -berichterstattung sowie innovative Umwelthanwendungen (z. B. für die Überwachung der Kulturen, die Wasserwirtschaft und die verstärkte Brandüberwachung) unterstützt werden. Dabei sollte Copernicus die im Rahmen des vorhergehenden Finanzierungszeitraums (2014–2020) getätigten Investitionen mobilisieren und

ergänzen. Copernicus sollte zudem auf erfolgreichen Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten aufbauen, um die Sicherheitsdimension im Rahmen geeigneter Lenkungsmechanismen weiterzuentwickeln und somit den veränderten Nutzerbedarf im Sicherheitsbereich zu decken.

bestmöglich nutzen und gleichzeitig neue Betriebs- und Geschäftsmodelle prüfen, um die Copernicus-Kapazitäten weiter zu ergänzen. Copernicus sollte zudem auf erfolgreichen Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten aufbauen, um die Sicherheitsdimension im Rahmen geeigneter Lenkungsmechanismen weiterzuentwickeln und somit den veränderten Nutzerbedarf im Sicherheitsbereich zu decken.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Bei der Durchführung von Copernicus sollte sich die Kommission gegebenenfalls an europäische internationale Organisationen wenden, mit denen sie bereits Partnerschaften begründet hat, und zwar insbesondere an die Europäische Weltraumorganisation, wenn es sich um die Entwicklung und Beschaffung von Weltraumressourcen, den Datenzugang und die Durchführung von speziellen Missionen handelt. Darüber hinaus sollte sich die Kommission für die Durchführung von Sondermissionen entsprechend ihrem Fachwissen und ihrem Mandat auf EUMETSAT stützen. Im Bereich der Dienstleistungen sollte sich die Kommission die spezifischen Kapazitäten der Agenturen der Union, wie der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie des zwischenstaatlichen Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, und die durch Mercator Ocean bereits getätigten europäischen Investitionen in Dienste zur Überwachung der Meeresumwelt angemessen zunutze machen. **Im Bereich der Sicherheit wird**

Geänderter Text

(61) Bei der Durchführung von Copernicus sollte sich die Kommission gegebenenfalls an europäische internationale Organisationen wenden, mit denen sie bereits Partnerschaften begründet hat, und zwar insbesondere an die Europäische Weltraumorganisation, wenn es sich um die Entwicklung und Beschaffung von Weltraumressourcen, den Datenzugang und die Durchführung von speziellen Missionen handelt. Darüber hinaus sollte sich die Kommission für die Durchführung von Sondermissionen entsprechend ihrem Fachwissen und ihrem Mandat auf EUMETSAT stützen. Im Bereich der Dienstleistungen sollte sich die Kommission die spezifischen Kapazitäten der Agenturen der Union, wie der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie des zwischenstaatlichen Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, und die durch Mercator Ocean bereits getätigten europäischen Investitionen in Dienste zur Überwachung der Meeresumwelt angemessen zunutze machen. **Zusammen** mit der Hohen

mit der Hohen Vertreterin ein umfassendes Konzept **auf Unionsebene** angestrebt. Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Kommission war seit Beginn der GMES-Initiative aktiv eingebunden und hat die Entwicklungen im Hinblick auf Galileo und das Weltraumwetter unterstützt. Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 verwaltet die JRC den Katastrophen- und Krisenmanagementdienst von Copernicus und die globale Komponente des Landüberwachungsdienstes von Copernicus; zudem arbeitet sie an der Überprüfung von Qualität und Zweckdienlichkeit der Produkte und Informationen sowie an der künftigen Weiterentwicklung mit. Die Kommission sollte sich bei der Durchführung des Programms weiterhin auf die wissenschaftliche und technische Beratung durch die JRC stützen.

Vertreterin **der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird auf Unionsebene ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung des Klimawandels, auch durch die Umsetzung des Übereinkommens von Paris, und zur Bewältigung von Sicherheitsproblemen** angestrebt. Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Kommission war seit Beginn der GMES-Initiative aktiv eingebunden und hat die Entwicklungen im Hinblick auf Galileo und das Weltraumwetter unterstützt. Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 377/2014 verwaltet die JRC den Katastrophen- und Krisenmanagementdienst von Copernicus und die globale Komponente des Landüberwachungsdienstes von Copernicus; zudem arbeitet sie an der Überprüfung von Qualität und Zweckdienlichkeit der Produkte und Informationen sowie an der künftigen Weiterentwicklung mit. Die Kommission sollte sich bei der Durchführung des Programms weiterhin auf die wissenschaftliche und technische Beratung durch die JRC stützen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Extreme und bedeutende Weltraumwetterereignisse können die Sicherheit der Bürger bedrohen und den Betrieb der weltraum- und bodengestützten Infrastruktur stören. Daher sollte im Rahmen des Programms eine Funktion für Weltraumwetter eingerichtet werden, um die mit dem Weltraumwetter verbundenen Risiken und den entsprechenden Nutzerbedarf zu bewerten, stärker für Weltraumwetterrisiken zu sensibilisieren, die Erbringung von operativen und nutzergesteuerten Weltraumwetterdiensten

Geänderter Text

(70) Extreme und bedeutende Weltraumwetterereignisse können die Sicherheit der Bürger bedrohen und den Betrieb der weltraum- und bodengestützten Infrastruktur stören. Daher sollte im Rahmen des Programms eine Funktion für Weltraumwetter eingerichtet werden, um die mit dem Weltraumwetter verbundenen Risiken und den entsprechenden Nutzerbedarf zu bewerten, stärker für Weltraumwetterrisiken zu sensibilisieren, die Erbringung von operativen und nutzergesteuerten Weltraumwetterdiensten

sicherzustellen und die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung eines Weltraumwetterdienstes zu verbessern. Die Kommission sollte vorgeben, nach welchen Prioritäten die operativen Weltraumwetterdienste für die einzelnen **Sektoren** bereitgestellt werden sollen, und dabei den Nutzerbedarf, die Risiken und die technische Reife berücksichtigen. Langfristig kann auch der Bedarf in weiteren **Sektoren** in Angriff genommen werden. Für die Erbringung am Nutzerbedarf ausgerichteter Dienste auf Unionsebene bedarf es gezielter, koordinierter und kontinuierlicher Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, damit die Weiterentwicklung der Weltraumwetterdienste unterstützt wird. Die Erbringung der Weltraumwetterdienste sollte auf vorhandenen nationalen und **Unionsfähigkeiten** aufbauen und eine breite Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie eine Einbindung der Privatwirtschaft gestatten.

sicherzustellen und die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung eines Weltraumwetterdienstes zu verbessern. Die Kommission sollte vorgeben, nach welchen Prioritäten die operativen Weltraumwetterdienste für die einzelnen **Branchen** bereitgestellt werden sollen, und dabei den Nutzerbedarf, die Risiken und die technische Reife berücksichtigen. Langfristig kann auch der Bedarf in weiteren **Wirtschaftszweigen** in Angriff genommen werden. Für die Erbringung am Nutzerbedarf ausgerichteter Dienste auf Unionsebene bedarf es gezielter, koordinierter und kontinuierlicher Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, damit die Weiterentwicklung der Weltraumwetterdienste unterstützt wird. Die Erbringung der Weltraumwetterdienste sollte auf vorhandenen nationalen und **europäischen Fähigkeiten** aufbauen und eine breite Beteiligung der Mitgliedstaaten **und internationaler Organisationen** sowie eine Einbindung der Privatwirtschaft gestatten.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll es ermöglicht werden, die bestehenden Kapazitäten zur Bestimmung und Vorhersage des Weltraumwetters von Organisationen wie der ESA oder EUMETSAT zu nutzen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Im Weißbuch der Europäischen Kommission über die Zukunft Europas²⁵, in der Erklärung von Rom der Staats- und Regierungschefs von 27 EU-Mitgliedstaaten²⁶ und in mehreren Entschlüssen des Europäischen Parlaments wurde darauf hingewiesen, dass die EU eine wichtige Rolle bei der

Geänderter Text

(71) Im Weißbuch der Europäischen Kommission über die Zukunft Europas²⁵, in der Erklärung von Rom der Staats- und Regierungschefs von 27 EU-Mitgliedstaaten²⁶ und in mehreren Entschlüssen des Europäischen Parlaments wurde darauf hingewiesen, dass die EU eine wichtige Rolle bei der

Gewährleistung eines sicheren, gefahrlosen und widerstandsfähigen Europas spielt, das Herausforderungen wie regionalen Konflikten, Terrorismus, Cyber-Bedrohungen und zunehmendem Migrationsdruck gewachsen ist. Ein sicherer und garantierter Zugang zu Satellitenkommunikation ist ein unverzichtbares Instrument für die Sicherheitsakteure, **und die Bündelung und gemeinsame Nutzung dieser zentralen** Sicherheitsressource auf Unionsebene **stärkt eine Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger schützt.**

25

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/white_paper_on_the_future_of_europe_en.pdf

26

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/intm/146072.pdf

Sicherstellung eines **nachhaltigen**, sicheren, gefahrlosen und widerstandsfähigen Europas spielt, das Herausforderungen wie **Klimawandel**, regionalen Konflikten, Terrorismus, Cyber-Bedrohungen und zunehmendem Migrationsdruck gewachsen ist. Ein sicherer und garantierter Zugang zu Satellitenkommunikation ist ein unverzichtbares Instrument für die Sicherheitsakteure; **diese zentrale** Sicherheitsressource **muss** auf Unionsebene **gebündelt und gemeinsam genutzt werden.**

25

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/white_paper_on_the_future_of_europe_en.pdf

26

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/intm/146072.pdf

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) In der ersten Phase von GOVSATCOM (etwa bis 2025) werden die vorhandenen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten und bei privaten Anbietern genutzt werden. In dieser ersten Phase werden die Dienste in einem schrittweisen Verfahren **zunächst für die Nutzer in der Union** eingeführt. Sollte im Laufe der ersten Phase eine detaillierte Analyse des künftigen Angebots und der Nachfrage ergeben, dass dieses Vorgehen nicht ausreicht, um die sich entwickelnde Nachfrage zu decken, kann beschlossen werden, in eine zweite Phase einzutreten und zusätzliche, maßgeschneiderte weltraumgestützte Infrastrukturen oder Fähigkeiten durch eine oder mehrere

Geänderter Text

(76) In der ersten Phase von GOVSATCOM (etwa bis 2025) werden die vorhandenen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten und bei privaten Anbietern genutzt werden. In dieser ersten Phase werden die Dienste in einem schrittweisen Verfahren eingeführt. Sollte im Laufe der ersten Phase eine detaillierte Analyse des künftigen Angebots und der Nachfrage ergeben, dass dieses Vorgehen nicht ausreicht, um die sich entwickelnde Nachfrage zu decken, kann beschlossen werden, in eine zweite Phase einzutreten und zusätzliche, maßgeschneiderte weltraumgestützte Infrastrukturen oder Fähigkeiten durch eine oder mehrere öffentlich-private Partnerschaften, z. B. mit

öffentlich-private Partnerschaften, z. B. mit Satellitenbetreibern aus der Union, zu entwickeln.

Satellitenbetreibern aus der Union, zu entwickeln.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

(78) Für die Nutzer von Satellitenkommunikation hat die Nutzerausrüstung allergrößte Bedeutung als operative Schnittstelle. Der GOVSATCOM-Ansatz der EU **ermöglicht** es den **meisten** Nutzern, ihre vorhandene Nutzerausrüstung für die GOVSATCOM-Dienste weiter zu nutzen, **sofern sie Technik der Union verwenden.**

Geänderter Text

(78) Für die Nutzer von Satellitenkommunikation hat die Nutzerausrüstung allergrößte Bedeutung als operative Schnittstelle. Der GOVSATCOM-Ansatz der EU **sollte** es den Nutzern **ermöglichen**, ihre vorhandene Nutzerausrüstung für die GOVSATCOM-Dienste weiter zu nutzen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 86

Vorschlag der Kommission

(86) Für die eigene Programm-Infrastruktur bedarf es möglicherweise zusätzlicher Forschungs- und Innovationsbemühungen, die über „Horizont Europa“ gefördert werden können, wobei Kohärenz mit den Tätigkeiten der Europäischen Weltraumorganisation in diesem Bereich anzustreben ist. Synergien mit „Horizont Europa“ sollten sicherstellen, dass der Forschungs- und Innovationsbedarf der Weltraumwirtschaft ermittelt und in die strategische Forschungs- und Innovationsplanung aufgenommen wird. Weltraumdaten und -dienste, die durch das Programm unentgeltlich bereitgestellt werden, werden u. a. im Rahmen von „Horizont Europa“ zur Entwicklung bahnbrechender Lösungen genutzt werden,

Geänderter Text

(86) Für die eigene Programm-Infrastruktur bedarf es möglicherweise zusätzlicher Forschungs- und Innovationsbemühungen, die über „Horizont Europa“ gefördert werden können, wobei Kohärenz mit den Tätigkeiten der Europäischen Weltraumorganisation in diesem Bereich anzustreben ist. Synergien mit „Horizont Europa“ sollten sicherstellen, dass der Forschungs- und Innovationsbedarf der Weltraumwirtschaft ermittelt und in die strategische Forschungs- und Innovationsplanung aufgenommen wird. ***Es ist wichtig, für Kontinuität zwischen Lösungen, die im Rahmen von „Horizont Europa“ entwickelt wurden, und dem Betrieb der Komponenten des Weltraumprogramms zu sorgen.***

auf die durch Forschung und Innovation **insbesondere in den Bereichen nachhaltige Lebensmittelversorgung und natürliche Ressourcen, Klimaüberwachung, intelligente Städte, automatisierte Fahrzeuge, Sicherheit und Katastrophenmanagement**, hingearbeitet wird. Im Zuge des strategischen Planungsprozesses im Rahmen von „Horizont Europa“ werden Forschungs- und Innovationstätigkeiten ermittelt, für die im Eigentum der Union stehende Infrastrukturen wie Galileo, EGNOS und Copernicus genutzt werden sollten. Forschungsinfrastrukturen, vor allem In-situ-Beobachtungsnetze, werden wesentliche Bestandteile der für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten In-situ-Beobachtungsinfrastruktur darstellen.

Weltraumdaten und -dienste, die durch das Programm unentgeltlich bereitgestellt werden, werden u. a. im Rahmen von „Horizont Europa“ zur Entwicklung bahnbrechender Lösungen **für die wichtigsten Politikbereiche der EU und insbesondere für den Verkehrsbereich** genutzt werden, auf die durch Forschung und Innovation hingearbeitet wird. Im Zuge des strategischen Planungsprozesses im Rahmen von „Horizont Europa“ werden Forschungs- und Innovationstätigkeiten ermittelt, für die im Eigentum der Union stehende Infrastrukturen wie Galileo, EGNOS und Copernicus genutzt werden sollten. Forschungsinfrastrukturen, vor allem In-situ-Beobachtungsnetze, werden wesentliche Bestandteile der für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten In-situ-Beobachtungsinfrastruktur darstellen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

(87) Mit der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 wurde eine Agentur der Union mit der Bezeichnung „Agentur für das Europäische GNSS“ eingerichtet, um bestimmte Aspekte der Programme Galileo und EGNOS zu verwalten. In der vorliegenden Verordnung ist insbesondere vorgesehen, dass der Agentur für das Europäische GNSS neue Aufgaben übertragen werden, und zwar nicht nur in Zusammenhang mit Galileo und EGNOS, sondern auch mit anderen Programmkomponenten, insbesondere der Sicherheitsakkreditierung. Der Name, die Aufgaben und die organisatorischen Aspekte der Agentur für das Europäische GNSS sind daher entsprechend anzupassen.

Geänderter Text

(87) Mit der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 wurde eine Agentur der Union mit der Bezeichnung „Agentur für das Europäische GNSS“ eingerichtet, um bestimmte Aspekte der Programme Galileo und EGNOS zu verwalten. In der vorliegenden Verordnung ist insbesondere vorgesehen, dass der Agentur für das Europäische GNSS neue Aufgaben übertragen werden, und zwar nicht nur in Zusammenhang mit Galileo und EGNOS, sondern auch mit anderen Programmkomponenten, insbesondere der Sicherheitsakkreditierung **und der Cybersicherheit**. Der Name, die Aufgaben und die organisatorischen Aspekte der Agentur für das Europäische GNSS sind daher entsprechend anzupassen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

(88) Aufgrund ihres erweiterten Zuständigkeitsbereichs, der sich nicht mehr auf Galileo und EGNOS beschränken wird, sollte die Agentur für das Europäische GNSS daher umbenannt werden. Die Kontinuität der Tätigkeiten der Agentur für das Europäische GNSS, einschließlich der Kontinuität im Hinblick auf die Rechte und Pflichten, das Personal und die Gültigkeit aller getroffenen Entscheidungen, sollte jedoch im Rahmen der Agentur **gewährleistet** sein.

Geänderter Text

(88) Aufgrund ihres erweiterten Zuständigkeitsbereichs, der sich nicht mehr auf Galileo und EGNOS beschränken wird, sollte die Agentur für das Europäische GNSS daher umbenannt werden. **Wenn die Kommission die Agentur mit Aufgaben betraut, muss sie für eine angemessene Finanz- und Personalausstattung sorgen, damit die Agentur diese Aufgaben organisatorisch und operativ bewältigen kann.** Die Kontinuität der Tätigkeiten der Agentur für das Europäische GNSS, einschließlich der Kontinuität im Hinblick auf die Rechte und Pflichten, das Personal und die Gültigkeit aller getroffenen Entscheidungen, sollte jedoch im Rahmen der Agentur **sichergestellt** sein.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Weltraumwetterereignisse“ natürlich auftretende Veränderungen des Weltraums zwischen Sonne und Erde wie Sonneneruptionen, energiereiche Sonnenteilchen, Sonnenwind und koronale Massenauswürfe, die zu Sonnenstürmen (geomagnetische Stürme, solare Strahlungsstürme und ionosphärische Störungen) führen können, welche möglicherweise auf der Erde auftreten;

Geänderter Text

(2) „Weltraumwetterereignisse“ natürlich auftretende Veränderungen des Weltraums zwischen Sonne und Erde wie Sonneneruptionen, energiereiche Sonnenteilchen, Sonnenwind und koronale Massenauswürfe, die zu Sonnenstürmen (geomagnetische Stürme, solare Strahlungsstürme und ionosphärische Störungen) führen können, welche möglicherweise auf der Erde auftreten **und sich auf die weltraumgestützte Infrastruktur auswirken können;**

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „SST-Daten“ physikalische Parameter von Objekten im Weltraum, die mithilfe von SST-Sensoren ermittelt werden, oder Parameter der Umlaufbahn von Objekten im Weltraum, die im Rahmen der Komponente Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – im **Folgenden** „**SST**“) aus den mit diesen Sensoren durchgeführten Beobachtungen abgeleitet werden;

Geänderter Text

(10) „SST-Daten“ physikalische Parameter von Objekten im Weltraum **und von Weltraummüll**, die mithilfe von SST-Sensoren ermittelt werden, oder Parameter der Umlaufbahn von Objekten im Weltraum, die im Rahmen der Komponente Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – im **Folgenden** „**SST**“) aus den mit diesen Sensoren durchgeführten Beobachtungen abgeleitet werden;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

(19) „SST-Sensor“ ein Gerät oder eine Kombination von Geräten wie z. B. boden- oder weltraumgestützte Radare, Laser und Teleskope, mit dem/der physikalische Parameter von Objekten im Weltraum, z. B. deren Größe, Position oder Geschwindigkeit, gemessen werden können;

Geänderter Text

(19) „SST-Sensor“ ein Gerät oder eine Kombination von Geräten, wie z. B. boden- oder weltraumgestützte Radare, Laser und Teleskope, mit dem/der physikalische Parameter von Objekten im Weltraum **und von Weltraummüll**, z. B. deren Größe, Position oder Geschwindigkeit, gemessen werden können;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus umfasst das Programm Maßnahmen, um **dem Programm** einen **effizienten** Zugang zum Weltraum zu

Geänderter Text

Darüber hinaus umfasst das Programm Maßnahmen, um einen **autonomen** Zugang zum Weltraum zu sichern,

sichern **und** eine innovative Weltraumwirtschaft zu fördern.

Cyberbedrohungen zu bekämpfen, eine innovative **und wettbewerbsfähige** Weltraumwirtschaft zu fördern **und die Weltraumdiplomatie zu unterstützen**.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ohne Unterbrechung und, soweit möglich, auf globaler Ebene hochwertige und aktuelle sowie, falls dies erforderlich ist, sichere Weltraumdaten, -informationen und -dienste bereitzustellen oder zur Bereitstellung derartiger Daten, Informationen und Dienste weltweit beizutragen und **damit den aktuellen und künftigen Bedarf zu decken und den politischen Prioritäten der Union, insbesondere in den Bereichen Klimawandel sowie Sicherheit und Verteidigung, Rechnung zu tragen**;

Geänderter Text

(a) ohne Unterbrechung und, soweit möglich, auf globaler Ebene hochwertige und aktuelle sowie, falls dies erforderlich ist, sichere Weltraumdaten, -informationen und -dienste bereitzustellen oder zur Bereitstellung derartiger Daten, Informationen und Dienste weltweit beizutragen und **die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zur auf Fakten gestützten Entscheidungsfindung zu fördern**;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Bemühungen um die Deckung des aktuellen und künftigen Bedarfs und um die Umsetzung der politischen Prioritäten der Union, unter anderem in den Bereichen Klimawandel sowie effizienter und nachhaltiger Verkehr, zu verstärken;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den sozioökonomischen Nutzen auch durch Förderung eines möglichst breiten Einsatzes der von den Programmkomponenten bereitgestellten Daten, Informationen und Diensten zu maximieren;

Geänderter Text

(b) den sozioökonomischen Nutzen auch **durch Stärkung der nachgelagerten Wirtschaftszweige sowie** durch Förderung **und Sicherstellung** eines möglichst breiten Einsatzes der von den Programmkomponenten bereitgestellten Daten, Informationen und Diensten zu maximieren;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Sicherheit der Union **und** ihrer Mitgliedstaaten **zu erhöhen, ihren Handlungsspielraum** und ihre strategische Autonomie, insbesondere in Bezug auf technologische Aspekte **und eine auf Fakten beruhende Entscheidungsfindung**, zu vergrößern;

Geänderter Text

(c) die Sicherheit, **die Cybersicherheit und die Gefahrenabwehr** der Union, ihrer Mitgliedstaaten **und ihrer Bürger zu verbessern** und ihre strategische Autonomie, insbesondere in Bezug auf **industrielle und** technologische Aspekte, zu vergrößern;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) den Beitrag zur Gefahrenabwehr, vor allem in der Verkehrswirtschaft, anzuerkennen und zu fördern;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) auf der internationalen Bühne die Rolle der Union als führender Interessenträger in der Weltraumwirtschaft zu fördern und ihre Position bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und der Unterstützung globaler Initiativen, auch in den Bereichen Klimawandel und nachhaltige Entwicklung, zu stärken.

Geänderter Text

(d) auf der internationalen Bühne die Rolle der Union als führender Interessenträger in der Weltraumwirtschaft zu fördern und ihre Position bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und der Unterstützung globaler Initiativen, auch in den Bereichen Klimawandel und nachhaltige Entwicklung **aller betroffenen Wirtschaftsbereiche, insbesondere der Verkehrswirtschaft**, zu stärken.

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Weltraumdiplomatie der Union zu stärken, die internationale Zusammenarbeit zur Sensibilisierung für das Weltraumprogramm zu begünstigen, die europäische Technologie und Industrie zu fördern und auf internationaler Ebene den Grundsatz der Gegenseitigkeit und den fairen Wettbewerb zu unterstützen;

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in verschiedenen Bereichen zu verbessern, vor allem in den Bereichen Verkehr (Luftverkehr, einschließlich unbemannte Luftfahrzeuge, Schienenverkehr, Seeschifffahrt, Straßenverkehr, autonomes Fahren), Aufbau und Überwachung von Infrastruktur,

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(dc) die Fortsetzung des
Raumfahrzeugträgerprogramms in
Europa mittel- und langfristig zu fördern.*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) für Galileo und EGNOS: dem Stand der Technik entsprechende und, soweit erforderlich, sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitbestimmungsdienste bereitzustellen;

(a) für Galileo und EGNOS: dem Stand der Technik entsprechende und, soweit erforderlich, sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitbestimmungsdienste **langfristig** bereitzustellen **und für die Kontinuität der Dienste zu sorgen**;

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) für Copernicus: präzise und zuverlässige Erdbeobachtungsdaten und -informationen bereitzustellen, die langfristig geliefert werden, um so die Durchführung und das Monitoring von Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Katastrophenschutz, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Digitalwirtschaft zu unterstützen;

(b) für Copernicus: präzise und zuverlässige Erdbeobachtungsdaten und -informationen bereitzustellen, die langfristig geliefert werden, um so die Durchführung und das Monitoring von Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, **Nachhaltigkeit, Verkehr, Automatisierung**, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Katastrophenschutz, **innere und äußere** Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) für die Weltraumlageerfassung („Space Situational Awareness“ – im Folgenden „SSA“): die SST-Fähigkeiten für die Beobachtung, Verfolgung und Erkennung von Objekten im Weltraum, für die Beobachtung des Weltraumwetters und die Kartierung und Vernetzung der NEO-Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zu verbessern;

Geänderter Text

(c) für die Weltraumlageerfassung („Space Situational Awareness“ – im Folgenden „SSA“): die SST-Fähigkeiten für die Beobachtung, Verfolgung und Erkennung von Objekten im Weltraum **und von Weltraummüll**, für die Beobachtung des Weltraumwetters und die Kartierung und Vernetzung der NEO-Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zu verbessern;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) einen Beitrag zu einer autonomen, sicheren und kosteneffizienten Fähigkeit des Weltraumzugangs zu leisten, **wenn es das Programm erfordert**;

Geänderter Text

(e) einen Beitrag zu einer autonomen, sicheren und kosteneffizienten Fähigkeit des Weltraumzugangs zu leisten;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Wettbewerbsfähigkeit, das Unternehmertum, die Kompetenzen und die Innovationskapazität von juristischen und natürlichen Personen aus der Union zu fördern und zu stärken, die in diesem Wirtschaftszweig tätig sind oder tätig

Geänderter Text

(f) die Wettbewerbsfähigkeit, das Unternehmertum, die Kompetenzen und die Innovationskapazität von juristischen und natürlichen Personen aus der Union zu fördern und zu stärken, die in diesem Wirtschaftszweig tätig sind oder tätig

werden wollen, mit besonderem Augenmerk auf der Lage und den Erfordernissen von kleinen und mittleren Unternehmen und Start-ups.

werden wollen, mit besonderem Augenmerk auf der Lage und den Erfordernissen von kleinen und mittleren Unternehmen und Start-ups ***sowie auf dem gemeinsamen Interesse, in mehreren Regionen der Union Fachwissen aufzubauen und zu nutzen.***

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Weltraumwirtschaft der Union zu fördern und unionsweit Unternehmen jeder Größe, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, neuen Marktteilnehmern und Start-ups, ein optimales Umfeld dafür zu bieten, innovative Weltraumsysteme und -dienste zu entwickeln und bereitzustellen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Bereitstellung der vom Programm benötigten Startdienste;

(a) die Bereitstellung der vom Programm benötigten Startdienste, ***darunter auch gebündelte Startdienste für die EU und – unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union gemäß Artikel 25 – für andere Einrichtungen auf deren Ersuchen;***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem autonomen, sicheren und kosteneffizienten Weltraumzugang;

Geänderter Text

(b) Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem autonomen, sicheren und kosteneffizienten Weltraumzugang, ***einschließlich alternativer Starttechnologien und innovativer Systeme oder Dienste unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25;***

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) wenn ***das Programm es erfordert, die nötigen Anpassungen*** der bodengestützten Weltrauminfrastruktur.

Geänderter Text

(c) wenn ***es für die Ziele des Programms erforderlich ist, die nötige Unterstützung*** der bodengestützten Weltrauminfrastruktur.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Das Programm ***fördert***:

Geänderter Text

Das Programm ***unterstützt***:

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Innovationsaktivitäten für eine optimale Nutzung der Weltraumtechnologien, -infrastrukturen oder -dienste;

Geänderter Text

(a) Innovationsaktivitäten für eine optimale Nutzung der Weltraumtechnologien, -infrastrukturen oder -dienste ***unter Berücksichtigung der***

wesentlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Gründung weltraumbezogener Innovationspartnerschaften für die Entwicklung innovativer Produkte oder Dienste und den anschließenden Erwerb der daraus entstandenen *Lieferungen* oder Dienste;

Geänderter Text

(b) die Gründung *nationaler, grenzübergreifender und multinationaler* weltraumbezogener Innovationspartnerschaften für die Entwicklung innovativer Produkte oder Dienste und den anschließenden Erwerb der daraus entstandenen *Produkte* oder Dienste *unter Berücksichtigung der wesentlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25;*

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Synergien mit anderen europäischen Fonds wie Horizont Europa, dem Kohäsionsfonds, dem Fonds „InvestEU“ oder dem EFRE, damit die Entwicklung nachgelagerter Anwendungen in allen Wirtschaftszweigen gefördert wird;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Zusammenarbeit zwischen

Geänderter Text

(d) die Zusammenarbeit zwischen

Unternehmen in Form von Weltraum-Plattformen, die auf regionaler **und** nationaler Ebene die Akteure der Weltraum- und Digitalwirtschaft sowie die Nutzer zusammenbringen und Unterstützungsleistungen für Bürger und Unternehmen zur Förderung des Unternehmertums und der Kompetenzen bereitstellen;

Unternehmen **untereinander sowie** in Form **eines Netzes** von Weltraum-Plattformen, die auf regionaler, nationaler **und europäischer** Ebene die Akteure der Weltraum- und Digitalwirtschaft sowie die Nutzer zusammenbringen und Unterstützungsleistungen, **Einrichtungen und Dienste** für Bürger und Unternehmen zur Förderung des Unternehmertums und der Kompetenzen bereitstellen, **und die Zusammenarbeit zwischen den Weltraum-Plattformen und den im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ eingerichteten Plattformen für digitale Innovation;**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Synergien mit der Verkehrswirtschaft, der Weltraumwirtschaft und der digitalen Wirtschaft, um die umfassendere Nutzung neuer Technologien (wie eCall, digitale Fahrtenschreiber, Verkehrsüberwachung, Verkehrsmanagement, autonomes Fahren, unbemannte Fahrzeuge und Drohnen) zu begünstigen, die neuen Anforderungen mit Blick auf eine sichere und nahtlose Anbindung, eine robustere Positionierung, die Intermodalität und die Interoperabilität zu erfüllen und so die Wettbewerbsfähigkeit der Verkehrsdienste und der Verkehrswirtschaft zu verbessern;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gewährleistungsausschluss

Gewährleistung

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die von den Programmkomponenten bereitgestellten Dienste, Daten und Informationen wird weder eine ausdrückliche noch implizite Gewährleistung für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Zu diesem Zweck ergreift die Kommission die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Nutzer dieser Dienste, Daten und Informationen auf geeignete Weise über den Ausschluss jeglicher Gewährleistung unterrichtet werden.

Für die von den Programmkomponenten bereitgestellten Dienste, Daten und Informationen wird weder eine ausdrückliche noch implizite Gewährleistung für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen, ***es sei denn, für die Bereitstellung der betreffenden Dienste ist gemäß dem anwendbaren Unionsrecht eine solche Gewährleistung erforderlich.*** Zu diesem Zweck ergreift die Kommission die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Nutzer dieser Dienste, Daten und Informationen auf geeignete Weise über den Ausschluss jeglicher Gewährleistung unterrichtet werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021 bis 2027 beträgt [16] Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen.

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021 bis 2027 beträgt [16,7] Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) für SSA/**GOVSATCOM**:
[0,5] Mrd. EUR.

(c) für **die** SSA: [0,6] Mrd. EUR;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) für GOVSATCOM:
[0,6] Mrd. EUR.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Querschnittstätigkeiten nach **Artikel 3** werden unter den Programmkomponenten finanziert.

2. Die Querschnittstätigkeiten nach **den Artikeln 3, 5 und 6** werden unter den Programmkomponenten finanziert.

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) abweichend von Artikel 167 der Haushaltsordnung **der** Rückgriff auf mehrere Bezugsquellen, sofern zweckmäßig, um eine bessere Gesamtkontrolle über alle Programmkomponenten, deren Kosten und den Zeitplan sicherzustellen;

(c) abweichend von Artikel 167 der Haushaltsordnung Rückgriff auf mehrere Bezugsquellen, sofern zweckmäßig, um eine bessere Gesamtkontrolle über alle Programmkomponenten, deren Kosten **und Qualität** und den Zeitplan sicherzustellen;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Unterstützung der Autonomie der Union insbesondere in technologischer Hinsicht;

Geänderter Text

(d) Unterstützung der Autonomie der Union insbesondere in technologischer Hinsicht ***in der gesamten Wertschöpfungskette;***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der öffentliche Auftraggeber drückt den geforderten Teil des Auftrags, der als Unterauftrag zu vergeben ist, als Spanne mit Mindest- und Höchstprozentsatz aus.

Geänderter Text

2. Der öffentliche Auftraggeber drückt den geforderten Teil des Auftrags, der als Unterauftrag zu vergeben ist, als Spanne mit Mindest- und Höchstprozentsatz aus ***und berücksichtigt dabei die wesentlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25.***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu [Artikel 165] der Haushaltsordnung können die Kommission ***und*** die Agentur gemeinsame Vergabeverfahren mit der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen, die an der Durchführung der Programmkomponenten beteiligt sind, durchführen.

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu [Artikel 165] der Haushaltsordnung können die Kommission ***bzw.*** die Agentur gemeinsame Vergabeverfahren mit der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen, die an der Durchführung der Programmkomponenten beteiligt sind, durchführen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) systematische Berücksichtigung des Ziels der Kontinuität der Dienste als absolute Priorität;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) systematische Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer der von den Komponenten des Programms bereitgestellten Dienste sowie wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen im Zusammenhang mit diesen Diensten;

(d) systematische Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer der von den Komponenten des Programms bereitgestellten Dienste, **insbesondere ihres Bedarfs an Kontinuität der Dienste und Stabilität der Schnittstellen**, sowie wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen im Zusammenhang mit diesen Diensten;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können am Programm teilnehmen, indem sie, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, ihre technische Kompetenz, ihr Know-how und ihre Unterstützung einbringen und indem sie der Union wenn nötig die in ihrem Besitz oder auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Informationen und Infrastrukturen zur Verfügung stellen, auch indem sie sicherstellen, dass In-situ-Daten effizient und ungehindert zugänglich sind und genutzt werden können, und indem sie in Zusammenarbeit mit der Kommission die

1. Die Mitgliedstaaten können am Programm teilnehmen, indem sie, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, **des nachhaltigen Verkehrs und der Anwendungen der Programmkomponenten**, ihre technische Kompetenz, ihr Know-how und ihre Unterstützung einbringen und indem sie der Union wenn nötig die in ihrem Besitz oder auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Informationen und Infrastrukturen zur Verfügung stellen, auch indem sie sicherstellen, dass In-situ-Daten effizient und ungehindert zugänglich sind und

Verfügbarkeit der vom Programm benötigten In-situ-Daten verbessern.

genutzt werden können, und indem sie in Zusammenarbeit mit der Kommission die Verfügbarkeit der vom Programm benötigten In-situ-Daten verbessern.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Programms, auch auf dem Gebiet der Sicherheit. Sie legt gemäß dieser Verordnung die Prioritäten und die langfristige Weiterentwicklung des Programms fest und überwacht seine Umsetzung, wobei sie seine Auswirkungen auf die Politik der Union in anderen Bereichen gebührend berücksichtigt.

Geänderter Text

1. Die Kommission trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Programms **sowie die Verantwortung** auf dem Gebiet der Sicherheit **für jene Komponenten des Programms, die nicht zu den Aufgaben zählen, mit denen die Agentur gemäß Artikel 30 betraut wurde.** Sie legt gemäß dieser Verordnung die Prioritäten und die langfristige Weiterentwicklung des Programms fest und überwacht seine Umsetzung, wobei sie seine Auswirkungen auf die Politik der Union in anderen Bereichen gebührend berücksichtigt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission verwaltet die jeweilige Komponente des Programms, sofern damit nicht eine andere Stelle betraut ist.

Geänderter Text

2. Die Kommission verwaltet die jeweilige Komponente des Programms **nur dann, wenn sie deren Ziele effektiver verwirklicht, als wenn sie eine andere Stelle damit betrauen würde. Ist dies nicht der Fall, so betraut die Kommission die Agentur, die Europäische Weltraumorganisation oder sonstige Stellen gemäß Artikel 32 mit der Verwaltung der Komponente des Programms.**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Programms und die reibungslose Erbringung der von den Komponenten des Programms bereitgestellten Dienste erforderlich ist, **bestimmt** die Kommission nach Anhörung der Nutzer und aller sonstigen maßgeblichen Interessenträger im Wege von **Durchführungsrechtsakten die zur Umsetzung und Weiterentwicklung der genannten Komponenten und der von ihnen bereitgestellten Dienste notwendigen technischen und operativen Spezifikationen**. Bei der Bestimmung dieser **technischen und operativen Spezifikationen** achtet die Kommission darauf, eine Verringerung des allgemeinen Sicherheitsniveaus zu vermeiden und die eventuell notwendige Rückwärtskompatibilität **zu gewährleisten**.

Diese **Durchführungsrechtsakte** werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

4. Wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Programms und die reibungslose Erbringung der von den Komponenten des Programms bereitgestellten Dienste erforderlich ist, **legt** die Kommission nach Anhörung der Nutzer, **der Akteure in den nachgelagerten Wirtschaftszweigen** und aller sonstigen maßgeblichen Interessenträger im Wege von **delegierten Rechtsakten hohe Anforderungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der genannten Komponenten und der von ihnen bereitgestellten Dienste fest**. Bei der Bestimmung dieser **hohen Anforderungen** achtet die Kommission darauf, eine Verringerung des allgemeinen Sicherheitsniveaus zu vermeiden und die eventuell notwendige Rückwärtskompatibilität **sicherzustellen**.

Diese **delegierten Rechtsakte** werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission **fördert und gewährleistet die** Akzeptanz und Nutzung der von den Komponenten des Programms bereitgestellten Daten und Dienste in den verschiedenen öffentlichen und privaten **Sektoren**, auch durch Unterstützung geeigneter Weiterentwicklungen der genannten Dienste und durch Förderung eines stabilen langfristigen Umfeldes. Sie

Geänderter Text

5. Die Kommission **trägt zur** Akzeptanz und Nutzung der von den Komponenten des Programms bereitgestellten Daten und Dienste in den verschiedenen öffentlichen und privaten **Bereichen bei und überwacht ihre Akzeptanz und Nutzung**, auch durch Unterstützung geeigneter Weiterentwicklungen der genannten

entwickelt Synergien zwischen den Anwendungen der verschiedenen Komponenten des Programms. Sie sorgt für Komplementarität, Kohärenz, Synergien und Verbindungen zwischen dem Programm und sonstigen Maßnahmen und Programmen der Union.

Dienste und ***erforderlichenfalls der Entwicklung der entsprechenden Normen auf Unionsebene sowie*** durch Förderung eines stabilen langfristigen Umfeldes. Sie entwickelt Synergien zwischen den Anwendungen der verschiedenen Komponenten des Programms. Sie sorgt für Komplementarität, Kohärenz, Synergien und Verbindungen zwischen dem Programm und sonstigen Maßnahmen und Programmen der Union, ***unter anderem indem sie gegebenenfalls die Kompatibilität und Interoperabilität zwischen diesen Diensten und aus sonstigen Maßnahmen und Programmen der Union finanzierten Projekten sicherstellt.***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Gegebenenfalls sorgt sie für die Koordinierung mit Tätigkeiten in der Weltraumwirtschaft auf Unions- sowie auf nationaler und internationaler Ebene. Sie ***fördert*** die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Konvergenz ihrer technologischen Kapazitäten und Entwicklungen im Weltraumbereich.

Geänderter Text

6. Gegebenenfalls sorgt sie ***in Zusammenarbeit mit der Agentur und der Europäischen Weltraumorganisation*** für die Koordinierung mit Tätigkeiten in der Weltraumwirtschaft auf Unions- sowie auf nationaler und internationaler Ebene. Sie ***fördern*** die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Konvergenz ihrer technologischen Kapazitäten und Entwicklungen im Weltraumbereich.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sie koordiniert die Cybersicherheit des Programms;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) sie fördert und sorgt für die Akzeptanz und Nutzung der von den Komponenten des Programms bereitgestellten Daten und Dienste, mit besonderem Augenmerk auf der Verkehrswirtschaft, vor allem indem sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von auf die Bedürfnisse der Nutzer zugeschnittenen nachgelagerten Anwendungen und Dienste auf der Grundlage der Komponenten des Programms ausführt;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ac) sie führt in Zusammenarbeit mit der Kommission und der nachgelagerten Branche Maßnahmen zur Förderung einer innovativen Weltraumwirtschaft der Union gemäß Artikel 6 durch, vor allem indem sie über die Finanzierungsinstrumente gemäß Titel III und – in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) – über die von der EIB insbesondere für KMU geschaffenen Finanzierungsinstrumente den Zugang zu Finanzmitteln erleichtert;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

PE626.706v02-00

42/70

AD\1165367DE.docx

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ad) sie legt die Prioritäten von Horizont Europa im Weltraumbereich fest, legt diese der Kommission als Empfehlungen vor und verwaltet die aus Horizont Europa finanzierten weltraumbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ae) sie fördert die Nutzung der Synergien zwischen der Weltraum- und der Verkehrswirtschaft;

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie führt Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit **und Tätigkeiten** im Zusammenhang mit **der Vermarktung der** von Galileo **und** EGNOS bereitgestellten **Dienste durch;**

(c) sie führt Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit **durch, vor allem** im Zusammenhang mit **den** von Galileo, EGNOS **und Copernicus** bereitgestellten **Diensten;**

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) sie verwaltet den Betrieb von EGNOS und Galileo gemäß Artikel 43;

**Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sie stellt der Kommission technisches Fachwissen zur Verfügung.

(d) sie stellt der Kommission technisches Fachwissen zur Verfügung, **sofern sich dies nicht mit den in Artikel 31 genannten Aufgaben der Europäischen Weltraumorganisation überschneidet;**

**Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Verwaltung des Betriebs von EGNOS und Galileo gemäß Artikel 43;

entfällt

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung nachgelagerter Anwendungen und Dienste auf der Grundlage der Komponenten des Programms.

entfällt

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission kann die Agentur mit sonstigen Aufgaben betrauen, einschließlich Tätigkeiten im Bereich der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und der Vermarktung von Daten und Informationen sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzerakzeptanz im Hinblick auf die Komponenten des Programms außer Galileo **und** EGNOS.

Geänderter Text

3. Die Kommission kann die Agentur mit sonstigen Aufgaben betrauen, einschließlich Tätigkeiten im Bereich der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und der Vermarktung von Daten und Informationen sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzerakzeptanz im Hinblick auf die Komponenten des Programms außer Galileo, EGNOS **und Copernicus**.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden von der Kommission im Wege einer Beitragsvereinbarung gemäß [Artikel 2 Absatz 18] und [Titel VI] der Haushaltsordnung übertragen.

Geänderter Text

4. Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden von der Kommission im Wege einer Beitragsvereinbarung gemäß [Artikel 2 Absatz 18] und [Titel VI] der Haushaltsordnung übertragen **und gemäß Artikel 102 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung überprüft**.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Wenn die Kommission die Agentur mit Aufgaben betraut, muss sie für eine angemessene Finanz- und Personalausstattung sorgen, damit die Agentur diese Aufgaben organisatorisch

und operativ bewältigen kann.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) im Hinblick auf Galileo und EGNOS: Weiterentwicklung von Systemen, Entwicklung des Bodensegments sowie Entwurf und Entwicklung von Satelliten;

Geänderter Text

(b) im Hinblick auf Galileo und EGNOS: ***technische Unterstützung der Agentur bei der Erfüllung der ihr gemäß Artikel 30 übertragenen Aufgaben und – sofern dies in den jeweiligen zwischen der Agentur und der Europäischen Weltraumorganisation geschlossenen Vereinbarungen über die Weiterübertragung im Einklang mit der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 2 vorgesehen ist – Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die*** Weiterentwicklung von Systemen, Entwicklung des Bodensegments sowie Entwurf und Entwicklung von Satelliten ***im Namen und im Auftrag der Union;***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Konvergenz ihrer technologischen Kapazitäten und Entwicklungen im Weltraumbereich.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– enthält eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Europäischen Weltraumorganisation im Hinblick auf das Programm;

Geänderter Text

– enthält eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen **der Kommission, der Agentur und** der Europäischen Weltraumorganisation im Hinblick auf das Programm;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– legt die Bedingungen für die Verwaltung der der Europäischen Weltraumorganisation anvertrauten Mittel **fest, insbesondere im Hinblick auf** die Vergabe öffentlicher Aufträge, Verwaltungsverfahren, die erwarteten, an Leistungsindikatoren gemessenen Ergebnisse, die Maßnahmen im Fall einer in Bezug auf Kosten, Zeitplan und Ergebnisse mangelhaften oder betrügerischen Umsetzung der Verträge sowie die Kommunikationsstrategie und die Eigentumsregelung für sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände; diese Bedingungen müssen in Einklang mit den Titeln III und V der vorliegenden Verordnung und der Haushaltsordnung stehen;

Geänderter Text

– legt die Bedingungen für die Verwaltung der der Europäischen Weltraumorganisation anvertrauten Mittel **und für die Anwendung der Unionsregeln für** die Vergabe öffentlicher Aufträge **(sofern diese im Namen und im Auftrag der Kommission oder der Agentur erfolgt)**, Verwaltungsverfahren, die erwarteten, an Leistungsindikatoren gemessenen Ergebnisse, die Maßnahmen im Fall einer in Bezug auf Kosten, Zeitplan und Ergebnisse mangelhaften oder betrügerischen Umsetzung der Verträge sowie die Kommunikationsstrategie und die Eigentumsregelung für sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände **fest**; diese Bedingungen müssen in Einklang mit den Titeln III und V der vorliegenden Verordnung und der Haushaltsordnung stehen;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Sicherheit des Programms **sollte** auf folgenden Grundsätzen **basieren**:

Geänderter Text

Die Sicherheit des Programms **beruht** auf folgenden Grundsätzen:

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Berücksichtigung der Erfahrungen beim Betrieb von Galileo, EGNOS und Copernicus,

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Zusammenarbeit mit der ENISA im Bereich Cybersicherheit,

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **sorgt** in ihrem Zuständigkeitsbereich für ein hohes Maß an Sicherheit insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

Die Kommission **und die Agentur sorgen** in ihrem **jeweiligen** Zuständigkeitsbereich für ein hohes Maß an Sicherheit insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zu diesem Zweck **sorgt** die Kommission **dafür, dass für jede Komponente des Programms** eine Risiko- und Bedrohungsanalyse **durchgeführt wird**. Auf der Grundlage **dieser Risiko- und Bedrohungsanalyse** legt **sie** im Wege von Durchführungsrechtsakten für jede Komponente des Programms die allgemeinen Sicherheitsanforderungen fest. Dabei berücksichtigt **die Kommission** die Auswirkungen dieser Anforderungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der jeweiligen Komponente, insbesondere in Bezug auf Kosten, Risikomanagement und Zeitplan, und trägt dafür Sorge, dass das allgemeine Sicherheitsniveau nicht gesenkt oder das Funktionieren der bestehenden auf dieser Komponente beruhenden Ausrüstung untergraben wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Zu diesem Zweck **führt** die Kommission **für die Komponenten Copernicus, SST und GOVSATCOM** eine Risiko- und Bedrohungsanalyse **durch und sorgt dafür, dass die Agentur eine Risiko- und Bedrohungsanalyse für die Komponenten Galileo und EGNOS durchführt**.

Auf der Grundlage **der Risiko- und Bedrohungsanalysen nach Absatz 1** legt **die Kommission** im Wege von Durchführungsrechtsakten für jede Komponente des Programms die allgemeinen Sicherheitsanforderungen fest. Dabei berücksichtigt sie die Auswirkungen dieser Anforderungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der jeweiligen Komponente, insbesondere in Bezug auf Kosten, Risikomanagement und Zeitplan, und trägt dafür Sorge, dass das allgemeine Sicherheitsniveau nicht gesenkt oder die Funktionsweise der bestehenden auf dieser Komponente beruhenden Ausrüstung beeinträchtigt wird. **In den Sicherheitsanforderungen ist festzulegen, welche Verfahren eingehalten werden müssen, wenn die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten durch den Betrieb einer Komponente betroffen ist**. Diese Durchführungsrechtsakte werden

gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der **für die Verwaltung einer Komponente des Programms zuständigen Stelle** obliegt die Verwaltung der Sicherheit **dieser Komponente**; zu diesem Zweck **führt die Stelle die Risiko- und Bedrohungsanalyse und** alle erforderlichen Tätigkeiten zur **Gewährleistung** und Überwachung der Sicherheit **dieser** Komponente durch, insbesondere die Festlegung technischer Spezifikationen und operativer Verfahren, und **achtet** dabei auf die Einhaltung der in Absatz 1 genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen.

Geänderter Text

2. Der **Kommission** obliegt die Verwaltung der Sicherheit **der Komponenten Copernicus, SST und GOVSATCOM. Der Agentur obliegt die Verwaltung der Sicherheit der Komponenten Galileo und EGNOS.** Zu diesem Zweck **führen sie** alle erforderlichen Tätigkeiten zur **Sicherstellung** und Überwachung der Sicherheit **der** Komponenten durch, **für die sie zuständig sind**, insbesondere die Festlegung technischer Spezifikationen und operativer Verfahren, und **achten** dabei auf die Einhaltung der in Absatz 1 **Unterabsatz 3** genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sorgt für die Cybersicherheit des Programms,

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **gewährleistet** jeder Mitgliedstaat, dass seine nationalen Sicherheitsvorschriften einen Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union sicherstellen, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen³⁰ und den Sicherheitsvorschriften des Rates in den Anhängen des Beschlusses des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen³¹ gleichwertig ist,

³⁰ ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53–88.

³¹ ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1–50.

(a) **sorgt** jeder Mitgliedstaat **dafür**, dass seine nationalen Sicherheitsvorschriften einen **hohen** Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union sicherstellen, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen³⁰ und den Sicherheitsvorschriften des Rates in den Anhängen des Beschlusses des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen³¹ gleichwertig ist,

³⁰ ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53–88.

³¹ ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1–50.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Verwaltung, die Instandhaltung, die fortlaufende Verbesserung, die Weiterentwicklung und den Schutz der Infrastruktur am Boden, insbesondere der Netze, Standorte und Hilfseinrichtungen, einschließlich der Aufrüstungen und des Obsoleszenzmanagements;

Geänderter Text

(b) die Verwaltung, die Instandhaltung, die fortlaufende Verbesserung, die Weiterentwicklung und den Schutz der Infrastruktur am Boden, ***einschließlich der Fertigstellung der Infrastruktur am Boden außerhalb des Hoheitsgebiets der EU, die erforderlich ist, damit EGNOS die geografisch in Europa gelegenen Gebiete der Mitgliedstaaten lückenlos abdeckt***, insbesondere der Netze, Standorte und Hilfseinrichtungen, einschließlich der Aufrüstungen und des Obsoleszenzmanagements;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Entwicklung und Weiterentwicklung grundlegender Elemente, wie Galileo-kompatibler Chipsätze und Empfänger;

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten;

(d) **Ergebniskontrolle**, Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten;

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Maßnahmen, mit denen die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Hochfrequenzstörungen kommt, verringert werden soll.

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Navigationsdiensten für den Luftverkehr im Wege geeigneter Erweiterungssysteme (an Bord oder am Boden).

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den EGNOS-Datenübertragungsdienst (EGNOS data access service – EDAS), der Positionsbestimmungs- und Synchronisierungsinformationen bereitstellt, die vor allem für Satellitennavigationsanwendungen für professionelle oder kommerzielle Zwecke bestimmt sind und der bessere Leistungen und Daten mit höherem Mehrwert als über den offenen Dienst von EGNOS bietet;

Geänderter Text

(b) den EGNOS-Datenübertragungsdienst (EGNOS data access service – EDAS), der **dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung steht und** Positionsbestimmungs- und Synchronisierungsinformationen bereitstellt, die vor allem für Satellitennavigationsanwendungen für professionelle oder kommerzielle Zwecke bestimmt sind, und der bessere Leistungen und Daten mit höherem Mehrwert als über den offenen Dienst von EGNOS bietet;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) einen sicherheitskritischen Dienst (Safety of Life Service – SoL), für den der Nutzer keine direkten Gebühren entrichtet und der Positionsbestimmungs- und **Synchronisierungsinformationen** mit einem hohen Maß an Kontinuität, Verfügbarkeit **und** Genauigkeit bereitstellt, darunter auch eine Integritätsmeldung, mit der der Nutzer bei jedem Versagen oder jedem eine Toleranzüberschreitung meldenden Signal, das von Galileo oder einem anderen GNSS übermittelt und von dem Dienst im Abdeckungsgebiet verstärkt wird, alarmiert wird; **dieser SoL-Dienst** ist vor allem auf Nutzer zugeschnitten, für die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, im Bereich der zivilen Luftfahrt insbesondere für Flugsicherungsdienste.

Geänderter Text

(c) einen sicherheitskritischen Dienst (Safety of Life Service – SoL), für den der Nutzer keine direkten Gebühren entrichtet und der Positionsbestimmungs- und **Zeitsynchronisierungsinformationen** mit einem hohen Maß an Kontinuität, Verfügbarkeit, Genauigkeit **und Integrität** bereitstellt. **Dieser Dienst wird unter der Aufsicht der EASA bereitgestellt, damit die Sicherheitsanforderungen für die Luftfahrt eingehalten werden**, darunter auch eine Integritätsmeldung, mit der der Nutzer bei jedem Versagen oder jedem eine Toleranzüberschreitung meldenden Signal, das von Galileo oder einem anderen GNSS übermittelt und von dem Dienst im Abdeckungsgebiet verstärkt wird, alarmiert wird, **und er** ist vor allem auf Nutzer zugeschnitten, für die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, im Bereich der zivilen Luftfahrt insbesondere für

Flugsicherungsdienste.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 1 genannten Dienste werden vorrangig in den geografisch in Europa gelegenen Gebieten der Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Geänderter Text

Die in Absatz 1 genannten Dienste werden vorrangig in den geografisch in Europa gelegenen Gebieten der Mitgliedstaaten, ***einschließlich der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln***, bereitgestellt.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die geografische Abdeckung von EGNOS kann, soweit die technischen Möglichkeiten dies zulassen und – für den SoL-Dienst – auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte auf andere Regionen der Welt ausgeweitet werden, insbesondere auf das Hoheitsgebiet von Kandidatenländern, von Drittländern, die mit dem einheitlichen europäischen Luftraum verbunden sind, und von Staaten, die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogen wurden.

Geänderter Text

Die geografische Abdeckung von EGNOS kann, soweit die technischen Möglichkeiten, ***die Bewertung der potenziellen Sicherheitsbedrohungen für das System und die Sicherheitsakkreditierung*** dies zulassen und – für den SoL-Dienst – auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte, auf andere Regionen der Welt ausgeweitet werden, insbesondere auf das Hoheitsgebiet von Kandidatenländern, von Drittländern, die mit dem einheitlichen europäischen Luftraum verbunden sind, und von Staaten, die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogen wurden.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kosten einer solchen

Geänderter Text

3. Die Kosten einer solchen

Ausweitung, einschließlich der für diese Regionen spezifischen Betriebskosten, werden nicht von der in Artikel 11 genannten Mittelausstattung gedeckt. Eine solche Ausweitung darf nicht zu einer Verzögerung der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Dienste in den geografisch in Europa gelegenen Gebieten der Mitgliedstaaten führen.

Ausweitung, einschließlich der für diese Regionen spezifischen Betriebskosten, werden nicht von der in Artikel 11 genannten Mittelausstattung gedeckt, **die Kommission sollte allerdings die Nutzung vorhandener Partnerschaftsprogramme und gegebenenfalls die Entwicklung spezieller Finanzierungsinstrumente erwägen, um einen Beitrag zu diesen Kosten zu leisten.** Eine solche Ausweitung darf nicht zu einer Verzögerung der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Dienste in den geografisch in Europa gelegenen Gebieten der Mitgliedstaaten führen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verwaltung und Minderung der dem Betrieb von Galileo und EGNOS innewohnenden Risiken;

Geänderter Text

(a) Verwaltung und Minderung der dem Betrieb von Galileo und EGNOS **und der Erbringung von Diensten durch Galileo und EGNOS** innewohnenden Risiken;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Verwaltung und Senkung des Risikos, dass es zu Hochfrequenzstörungen kommt;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Kompatibilität **und** Interoperabilität

Geänderter Text

Kompatibilität, Interoperabilität **und Normung**

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Galileo und EGNOS sollten möglichst den internationalen Normen und Zertifizierungen entsprechen; die zuständigen Behörden arbeiten vor allem bei der Ausarbeitung eines speziellen Zertifizierungssystems für den Schienen-, den Straßen-, den Luft- und den Seeverkehr zusammen.

Änderungsantrag 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Galileo und EGNOS sowie die von ihnen bereitgestellten Dienste müssen mit den Empfängern bestimmter Verkehrsinfrastrukturen kompatibel sein, auch im Hinblick auf strategische Zukunftsbereiche wie zum Beispiel autonome und verbundene Fahrzeuge sowie unbemannte Luftfahrzeuge.

Änderungsantrag 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Copernicus ist die zivile Komponente des Erdbeobachtungsprogramms und orientiert sich an seinen Kernnutzern. Durch Copernicus wird ein autonomer Zugang zu Umweltwissen und Schlüsseltechnologien für durch Dienste bereitgestellte Erdbeobachtungsdaten und -informationen sichergestellt und die Union damit zu einer eigenständigen Entscheidungsfindung und eigenständigem Handeln in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Katastrophenschutz, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie im Verkehrswesen befähigt.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– Landüberwachung zur Bereitstellung von Informationen über Landbedeckung, Landnutzung und Änderungen der Landnutzung, städtische Gebiete, Quantität und Qualität von Binnengewässern, Wälder, Landwirtschaft und sonstige natürliche Ressourcen, Biodiversität und Kryosphäre;

Geänderter Text

– Landüberwachung, ***Aufbau von Infrastruktur und Landwirtschaft*** zur Bereitstellung von Informationen über Landbedeckung, Landnutzung und Änderungen der Landnutzung, städtische Gebiete, Quantität und Qualität von Binnengewässern, Wälder, Landwirtschaft und sonstige natürliche Ressourcen, Biodiversität und Kryosphäre;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– ***Verkehrsdienste, mit denen darauf abgezielt wird, den Land-, See-, Luft- und Raumverkehr intelligenter, effizienter, sicherer, nachhaltiger und integrierter zu***

Geänderter Text

gestalten;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) ein Mechanismus zur Erweiterung der Copernicus-Dienste, um weitere Maßnahmen der Union zu unterstützen;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) weitere Überwachungs-, Berichterstattungs- und Konformitätssicherungsdienste, die andere von der Europäischen Union regulierte thematische Bereiche abdecken.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Copernicus umfasst Maßnahmen zur Unterstützung von nachgelagerten Diensten im Zusammenhang mit Copernicus, durch die Folgendes gefördert wird:

(a) die Nutzung von institutionellen Daten und Informationen für nationale Überwachungs-, Berichterstattungs- und Konformitätssicherungsdienste zur

*Unterstützung von Behörden,
(b) auf kommerzieller Grundlage
angebotene Dienste,
(c) Kartendienste für die Überwachung
und den Schutz von Kulturerbe.*

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und/oder weltraumgestützten Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten, der an die Bedürfnisse der in Artikel 55 genannten Nutzer angepasst ist;

Geänderter Text

(a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und/oder weltraumgestützten Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union, zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten ***bis Ende 2023***, der an die Bedürfnisse der in Artikel 55 genannten Nutzer angepasst ist;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

Überwachung des SST-Angebots und der Nachfrage danach

***Vor dem 31. Dezember 2024 bewertet die
Kommission die Umsetzung der
SST-Komponente, insbesondere im
Hinblick auf die Entwicklung der
Nutzererfordernisse im Bereich der
Kapazität boden- und weltraumgestützter
Sensoren. Bei der Bewertung ist***

insbesondere der Bedarf an zusätzlichen Weltraum- und Bodeninfrastrukturen zu untersuchen. Bei Bedarf ist der Bewertung ein geeigneter Vorschlag für die Entwicklung zusätzlicher Weltraum- und Bodeninfrastrukturen im Rahmen der SST-Komponente beizufügen.

Begründung

Die Europäische Union sollte die beiden neuen Initiativen SSA und GOVSATCOM ambitionierter angehen. Da um eine Aufstockung der Mittelausstattung ersucht wird, können mehr Tätigkeiten eingeplant werden.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Mit der Weltraumwetterfunktion **können** folgende Tätigkeiten unterstützt **werden**:

Geänderter Text

1. Mit der Weltraumwetterfunktion **werden** folgende Tätigkeiten unterstützt:

Begründung

Die Europäische Union sollte die beiden neuen Initiativen SSA und GOVSATCOM ambitionierter angehen. Da um eine Aufstockung der Mittelausstattung ersucht wird, können mehr Tätigkeiten eingeplant werden.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Mit der NEO-Funktion **können** folgende Tätigkeiten unterstützt **werden**:

Geänderter Text

1. Mit der NEO-Funktion **werden** folgende Tätigkeiten unterstützt:

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **kann** die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden **koordinieren**, wenn festgestellt wird, dass ein NEO sich der Erde nähert.

Geänderter Text

2. Die Kommission **koordiniert** die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden, wenn festgestellt wird, dass ein NEO sich der Erde nähert.

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Entwicklung, Bau und Betrieb der **Bodensegmentinfrastruktur**;

Geänderter Text

(a) Entwicklung, Bau und Betrieb der **Boden- und Weltraumsegmentinfrastruktur**;

Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission passt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen an Dienste im Rahmen von GOVSATCOM in Form technischer Spezifikationen für Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Krisenmanagement, Überwachung und dem Management wichtiger Infrastrukturen einschließlich diplomatischer Kommunikationsnetzwerke an. Diese operativen Anforderungen beruhen auf der ausführlichen Analyse der Erfordernisse der Nutzer und berücksichtigen Anforderungen, die von vorhandener Nutzerausrüstung und vorhandenen Netzwerken stammen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten

Geänderter Text

2. Die Kommission passt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen an Dienste im Rahmen von GOVSATCOM in Form technischer Spezifikationen für Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Krisenmanagement, Überwachung und dem Management wichtiger Infrastrukturen einschließlich diplomatischer Kommunikationsnetzwerke an. Diese operativen Anforderungen beruhen auf der ausführlichen Analyse der Erfordernisse der Nutzer und berücksichtigen Anforderungen, die von vorhandener Nutzerausrüstung und vorhandenen Netzwerken stammen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten

Prüfverfahren erlassen.

Prüfverfahren erlassen. *Weitere Anwendungsfälle können bei Bedarf jederzeit auf der Grundlage der tatsächlichen Nachfrage seitens der Nutzer in den Mitgliedstaaten, an die sich entsprechende technische Spezifikationen anschließen, hinzugefügt werden.*

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission passt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Portfolio der im Rahmen von GOVSATCOM bereitgestellten Dienste in Form einer Liste der Kategorien von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten und ihren Attributen einschließlich der geografischen Abdeckung, der Frequenz, der Bandbreite, der Nutzerausrüstung und der Sicherheitsmerkmale an. Diese Maßnahmen beruhen auf den operativen Anforderungen sowie den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1, **wobei die für Nutzer auf Unionsebene bereitgestellten Dienste Vorrang haben.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

3. Die Kommission passt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Portfolio der im Rahmen von GOVSATCOM bereitgestellten Dienste in Form einer Liste der Kategorien von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten und ihren Attributen einschließlich der geografischen Abdeckung, der Frequenz, der Bandbreite, der Nutzerausrüstung und der Sicherheitsmerkmale an. Diese Maßnahmen beruhen auf den operativen Anforderungen sowie den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei dem Portfolio der Dienste gemäß Absatz 3 werden bestehende, auf dem Markt befindliche Dienste berücksichtigt, um den Wettbewerb im

Änderungsantrag 131
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) juristischen Personen, die zur Bereitstellung von Satellitenkapazitäten oder -diensten gemäß dem Sicherheitsakkreditierungsverfahren nach Artikel 36 **auf der Grundlage der spezifischen Sicherheitsanforderungen für die GOVSATCOM-Komponente nach Artikel 34 Absatz 1** ordnungsgemäß akkreditiert sind.

Geänderter Text

(b) juristischen Personen, die zur Bereitstellung von Satellitenkapazitäten oder -diensten gemäß dem Sicherheitsakkreditierungsverfahren nach Artikel 36 ordnungsgemäß akkreditiert sind.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) Die Anbieter von Satellitenkommunikationskapazitäten oder -diensten halten im Rahmen dieser Komponente die spezifischen Sicherheitsanforderungen für die GOVSATCOM-Komponente ein, die gemäß Artikel 34 Absatz 1 festgelegt wurden.

Geänderter Text

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Aufteilung von gebündelten Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten sowie von entsprechender Nutzerausrüstung zwischen den

Geänderter Text

1. Die Aufteilung von gebündelten Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten sowie von entsprechender Nutzerausrüstung zwischen den

GOVSATCOM-Teilnehmern und die dabei geltenden Vorrangsregeln werden auf der Grundlage einer Analyse der Sicherheitsrisiken durch die Nutzer auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten festgelegt. ***Bei der Festlegung der Aufteilung und der Vorrangsregeln ist Nutzern auf Unionsebene Vorrang einzuräumen.***

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

GOVSATCOM-Teilnehmern und die dabei geltenden Vorrangsregeln werden auf der Grundlage einer Analyse der Sicherheitsrisiken durch die Nutzer auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten festgelegt.

Geänderter Text

1a. Bei den GOVSATCOM-Plattformen werden bestehende, auf dem Markt befindliche Dienste berücksichtigt, um den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht zu verzerren.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission erlässt bis Ende 2021 gemäß Artikel 105 in Bezug auf die Bestimmungen über die GOVSATCOM-Lenkung einen delegierten Rechtsakt.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vor Ende 2024 bewertet die Kommission die Umsetzung der GOVSATCOM-Komponente, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Nutzererfordernisse

GOVSATCOM ist spätestens Ende 2023 betriebsbereit. Vor Ende 2024 bewertet die Kommission die Umsetzung der GOVSATCOM-Komponente,

im Bereich der Satellitenkommunikationskapazität. Bei der Bewertung ist insbesondere der Bedarf an zusätzlicher Weltrauminfrastruktur zu untersuchen. Falls notwendig, ist der Bewertung ein geeigneter Vorschlag für die Entwicklung zusätzlicher Weltrauminfrastrukturen im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente beizufügen.

insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Nutzererfordernisse im Bereich der Satellitenkommunikationskapazität. Bei der Bewertung ist insbesondere der Bedarf an zusätzlicher Weltrauminfrastruktur zu untersuchen. Falls notwendig, ist der Bewertung ein geeigneter Vorschlag für die Entwicklung zusätzlicher Weltrauminfrastrukturen im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente beizufügen.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund ihrer einschlägigen Kenntnisse in Bezug auf die **zentralen** Aufgaben der Agentur sowie unter Berücksichtigung einschlägiger Leitungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Das Europäische Parlament, die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, Wechsel bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat zu begrenzen, um die Kontinuität seiner Tätigkeiten sicherzustellen. Alle Parteien bemühen sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen im Verwaltungsrat.

Geänderter Text

4. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund ihrer einschlägigen Kenntnisse in Bezug auf die Aufgaben der Agentur sowie unter Berücksichtigung einschlägiger Leitungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. Das Europäische Parlament, die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, Wechsel bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat zu begrenzen, um die Kontinuität seiner Tätigkeiten sicherzustellen. Alle Parteien bemühen sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen im Verwaltungsrat.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission legt eine Methode für die Bereitstellung qualitativer Indikatoren für eine genaue Bewertung

des Fortschritts im Hinblick auf die Erreichung der in Artikel 4 Buchstaben a, b und c genannten allgemeinen Ziele fest. Auf der Grundlage dieser Methode ergänzt die Kommission den Anhang spätestens bis zum 1. Januar 2021.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die **Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen** effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

Geänderter Text

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Programmüberwachungsdaten **und Ergebnisse für eine eingehende Analyse der erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten geeignet sind und ihre Erfassung** effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 102 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission führt Evaluierungen rechtzeitig durch, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können.

Geänderter Text

1. Die Kommission führt Evaluierungen rechtzeitig durch, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können. **Im Rahmen der Evaluierungen wird auch eine qualitative Bewertung des Fortschritts im Hinblick auf die Erreichung der in Artikel 4 genannten allgemeinen Ziele durchgeführt.**

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 102 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **vier** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Geänderter Text

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **drei** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 102 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum 30. Juni 2024 und danach alle **fünf** Jahre führt die Kommission gemäß eigener Leitlinien eine Bewertung der Agentur im Hinblick auf Ziele, Mandat, Aufgaben und **Standort** der Agentur durch. Im Rahmen der Evaluierung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte. In die Evaluierung sind auch die von der Agentur im Zusammenhang mit Interessenkonflikten sowie mit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung angewandten Maßnahmen zu untersuchen.

Geänderter Text

Bis zum 30. Juni 2024 und danach alle **drei** Jahre führt die Kommission gemäß eigener Leitlinien eine Bewertung der Agentur im Hinblick auf Ziele, Mandat, Aufgaben und **Standorte** der Agentur durch. Im Rahmen der Evaluierung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag der Agentur möglicherweise geändert werden muss, **vor allem mit Blick auf die Möglichkeit, sie gemäß Artikel 30 mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen**, und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte. In die Evaluierung sind auch die von der Agentur im Zusammenhang mit Interessenkonflikten sowie mit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung angewandten Maßnahmen zu untersuchen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Agentur einen Plan für den Übergang, um die angemessene Finanz- und Personalausstattung der Agentur sicherzustellen, damit die Agentur die in dieser Verordnung genannten Aufgaben erfüllen kann. Die Kommission legt Maßnahmen fest, mit denen sichergestellt wird, dass die Aufgaben, für deren Erfüllung die Agentur derzeit nicht über eine angemessene Finanz- und Personalausstattung verfügt, in der Übergangszeit, die nicht länger als zwei Jahre ab Geltungsbeginn der Verordnung dauert, ausreichend erfüllt werden.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0447 – C8-0258/2018 – 2018/0236(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 14.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 5.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Massimiliano Salini 3.7.2018
Prüfung im Ausschuss	8.10.2018
Datum der Annahme	9.10.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 35 - : 3 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Inés Ayala Sender, Georges Bach, Izaskun Bilbao Barandica, Deirdre Clune, Michael Cramer, Luis de Grandes Pascual, Andor Deli, Isabella De Monte, Ismail Ertug, Jacqueline Foster, Tania González Peñas, Dieter-Lebrecht Koch, Merja Kyllönen, Innocenzo Leontini, Peter Lundgren, Marian-Jean Marinescu, Georg Mayer, Gesine Meissner, Markus Pieper, Gabriele Preuß, Dominique Riquet, Massimiliano Salini, Claudia Schmidt, Jill Seymour, Claudia Țapardel, Keith Taylor, Pavel Telička, Wim van de Camp, Marie-Pierre Vieu, Kosma Zlotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Stefan Gehrold, Maria Grapini, Karoline Graswander-Hainz, Ryszard Antoni Legutko, Patricija Šulin, Henna Virkkunen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Nicola Danti, Angel Dzhambazki

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
ALDE	Izaskun Bilbao Barandica, Gesine Meissner, Dominique Riquet, Pavel Telička
ECR	Angel Dzhambazki, Jacqueline Foster, Ryszard Antoni Legutko, Kosma Złotowski
EFDD	Daniela Aiuto
GUE/NGL	Tania González Peñas, Merja Kyllönen
PPE	Georges Bach, Wim van de Camp, Deirdre Clune, Andor Deli, Stefan Gehroid, Luis de Grandes Pascual, Dieter-Lebrecht Koch, Innocenzo Leontini, Marian-Jean Marinescu, Markus Pieper, Massimiliano Salini, Claudia Schmidt, Patricija Šulin, Henna Virkkunen
S&D	Inés Ayala Sender, Nicola Danti, Isabella De Monte, Ismail Ertug, Maria Grapini, Karoline Graswander-Hainz, Gabriele Preuß, Claudia Țapardel
VERTS/ALE	Michael Cramer, Keith Taylor

3	-
EFDD	Jill Seymour
ENF	Georg Mayer
GUE/NGL	Marie-Pierre Vieu

1	0
ECR	Peter Lundgren

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung